

601. Ehrenbreitstein den 1. April 1760.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen, an alle Reichskreise erlassenen, Münz-Edictes, wodurch, zur Verhütung der Einschwärzung schlechter und unterhältiger Münzsorten, so wie zur Verhinderung der Alimantation der Hecken- und andern verbotenen Münzstätten mit aufgewechselten guten Münzen und mit ungemünztem Metalle, verordnet wird, daß in allen Reichslanden kein Colli mit gemünztem oder ungemünztem Golde und Silber auf irgend eine Weise transportirt werden darf, wenn dasselbe nicht von einem, dessen Herkunft und Bestimmung nachweisenden, und resp. dessen Transit gestattenden Zeugnisse derjenigen Landes-Obrigkeit, wo die Einführung oder die Absendung im Reiche geschieht, begleitet ist. Contraventionen sollen mit Confiskation der Gegenstände, zu Gunsten der die Erstern konstatirenden Obrigkeit, jedoch abzüglich $\frac{1}{3}$ des confiscirten Werthes für den Denuncianten, bestraft, und der dabei betheiligte Fuhrmann, Schiffer oder andere Expeditour mit Leibes- oder wohl gar mit Lebens-Estrafe belegt werden.

602. Ehrenbreitstein den 12. April 1760.

Churfürstliche Regierung.

Um bei den erztiftischen Landgerichten die künftige Anordnung geschickter und der Landrechte kundiger Gerichtschreiber zu sichern, wird verordnet, daß dergleichen Stellen (sie mögen vergeben werden von wem sie wollen) fernerhin nur solchen Candidaten verliehen werden dürfen, deren Fähigkeiten von den besondern Prüfungs-Commissionen des churfürstl. Hofraths zu Trier oder der churfürstl. Landes-Regierung zu Ehrenbreitstein, je nachdem die Gerichtschreiberei im obern oder im niedern Erzstifte zu besetzen ist, nach vorheriger Examinatio, anerkannt worden sind, und welche eine desfallssige Urkunde produciren können.

603. Ehrenbreitstein, den 19. Juni 1760.

Churfürstliche Regierung.

Die durch kaiserliche Reichs-Münz-Edikte verrufenen Münzsorten sollen in der churfürstl. Münze zu Coblenz gegen ihren wahren Silberwerth eingewechselt, und Letzterer mittelst der jüngst, nach dem österreichisch-bairischen Conventionsfuß, geprägten harten Silbermünzen, und zwar den Thaler zu 2 Flor. 24 Kreuzer, den halben Thaler zu 1 Fl. 12 Kr., das Kopfstück zu 24 Kr., dessen Hälfte zu 12 Kr. und den Dreyer zu 6 Kr., vergütet werden.

Bemerk. Unterm 1. und 5. Juli ej. a. ist den seit her zu 15 Kr. coursirenden churtrierschen Sechstel-Stücken noch eine zweimonatliche Circulation im Werth von 14 Kr. gestattet, sodann auch den churfürstlichen Kassen, sowohl die Annahme mehrerer bezeichneter, ausländischer und verrufener Drittel- und Sechstel-Stücke, zu ihrem nach dem Conventions-Münzfuß reducirten Werthe, als deren Ablieferung an die churfürstl. Münze, befohlen worden.

604. Ehrenbreitstein den 11. September 1760.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Publikation eines kaiserlichen Reichs-Edictes, wodurch sämmtlichen Reichsständen und Unterthanen, bei Vermeidung der Confiskations- u. reichskonstitutionsmäßigen Leib- und Lebensstrafen, verboten wird, mit Chur-Brandenburg und seinen Allirten, während der von ihnen unterhalten werdenden Reichs-Empörung, in irgend eine Gemeinschaft zu treten und denselben Pferde, Munition, Proviant oder sonstige Kriegsbedürfnisse zuzuführen, oder Geld, Wechsel, Warnungen und Kundschäften zuzuwenden.

Bemerk. Die vielfachen, seit dem Beginn des siebenjährigen Krieges, gegen die Krone Preußen gerichteten kaiserlichen Avocatorien, Abmahnungs-Mandate und andere Reichs-Edikte sind zwar im Churfürstenthum Trier verkündet worden, wie dies auf mehrern Exemplarien, welche bei der Aufstellung dieser Sammlung vorgelesen haben, von den Lokalbehörden be-

scheinigt worden ist; allein das obige Edikt ist zuerst mit der landesherrlichen Publikations-Berordnung versehen anzutreffen, und daher hier anzeigbar gewesen, auch die gegenwärtige Anmerkung jenes Sachverhältnisses für genügend erachtet worden.

605. Ehrenbreitstein den 16. September 1760.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Zur Ermittlung der gegen den Inhalt der Amortisations-Edikte stattgefundenen Handlungen der Stifter und Klöster, werden die Beamten angewiesen, die Unterthanen ihrer Bezirke, welche an dergleichen geistliche Körperschaften ein unbewegliches Gut verkauft haben, unter Strafsandrodung, zur Anzeige solchen Vorganges mit Angabe des erhaltenen Kauffchillinges und des Zeitpunktes des Verkaufes aufzufordern und das Resultat baldthunlichst einzuberichten.

606. Ehrenbreitstein den 16. September 1760.

J o h a n n P h i l i p p , E r z b i s c h o f u n d
E h u r f ü r s t z c .

Wegen der geschehenden Annahme-Weigerung im Handelsverfchr, der, nach dem Conventions-Münz-Fuß ausgeprägten, neuen churtrierschen Silbermünzen, wird, zur Beseitigung der diese Weigerung begründenden irrigen Ansicht, landesherrlich bekannt gemacht, daß die im 20 Flor. Fuß geprägten Conventionsmünzen, deren resp. 240, 120, 60, 20 und 10 Stück auf die feine Mark Silber gehen, bei ihrem ihnen gegebenen Course von resp. 6 Kr., 12 Kr., 24 Kr., 1 Flor. 12 Kr. und 2 Flor. 24 Kr., in ganz richtigem Verhältnisse zu den noch vielfach circulirenden, im 24 Flor. Fuß geprägten Münzen und zu den zu 11 Flor. und zu 2 Flor. 45 Kr. coursirenden Carolinen und resp. französischen Laub-Thalern stehen, und daß der churtriersche Conventionsthaler, nebst seinen Fractionen, zu 2 Flor. 24 Kr. auch bei der Reichs-Steuer-Kasse angenommen werde. Sodann wird auch verordnet, daß fernere Annahme-Weigerungen der neuen landesherrlichen Conventions-Münzen zu ihrem obigen,

„vorjezo noch aus Noth angefezten äußerlichen Werth“ mit empfindlicher Strafe belegt werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. November ej. a. ist ein kaiserliches Edict publicirt worden, wodurch den churtrierschen Conventions-Thalern, den halben Conventions-Thalern, so wie den 20 und 10 Kreuzer-Stücken die Circulation in allen öffentlichen Kassen der östreichischen Erblande und Königreiche gestattet wird.

Am 4. Februar 1761 ist die fortbauernde, dadurch begründete Annahme-Weigerung der mit der Zahl III. conventionsmäßig gemünzten großen Petermänngen, zu 6 Kr., daß denselben der Cours in den östreichischen Staaten nicht gestattet sei, wiederholt ernstlich verboten worden, indem diese, in den benachbarten Reichslanden wirklich gestattete, in Oestreich aber nicht ausdrücklich erlaubte Circulation dieser churtrierschen Münze, ihrem bisherigen eigenthümlichen Gepräge (welches künftig abgeändert werden wird) zuzuschreiben ist. Zugleich ist erneuernd unter Androhung schwerer Strafe geboten worden, bis zur künftigen Bestimmung des Termines, wo der Cours des Conventionsthalers und seiner Theile zu 2 Flor. wird festgesetzt werden können, die neuen churtrierschen Münzen zu ihrem vorausgeführten Werthe unweigerlich zu empfangen und auszugeben.

Unterm 23. October 1764 ist der obige Befehl in Rücksicht des Courses der großen Petermänner zu 6 schweren Kreuzern erneuert, und sind fernere Annahme-Weigerungen! dieser conventionsmäßigen Münze wiederholt verboten worden.

607. Ehrenbreitstein den 15. October 1760.

Churfürstliche Regierung.

Bei den gegenwärtig häufig erforderlichen Kriegsfuhr-Leistungen, müssen die in den erztiftischen Gemeinden wohnhaften reichsritterschaftlichen Colonen, Inquilini (Beiwohner ohne Eigenthumsrecht) und Müller, in sofern sie in den Aemtern oder Gemeinden Mitbürger

sind, gleichmäßig wie die churfürstlichen Unterthanen zu den Amts- und Kriegs-Frohnden gezogen werden; jene aber, welche im Erzstift nicht verbürgert, demselben jedoch vel Origine, vel Domicilio, vel Bonis unterworfen sind, sollen, jedoch ohne Consequenz, bei den gegenwärtig von den Franzosen gegen baare Zahlung verlangt werdenden Fuhren, nur mit der Hälfte ihres Zugviehes zu frohnden schuldig seyn, und endlich die zu beiden vorbezeichneten Cathegorien nicht gehörenden ritterschaftlichen Colonen ic. von allen erzstiftischen Gemeinde-Frohnden frei bleiben.

608. Ehrenbreitstein den 5. Januar 1761.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemalen die Erforderniß, zu Verpflegung deren im hohen Erz-Stift Trier dermalen einquartierten königlich französischen Truppen, sich so hoch belaufet, daß solche dem armen Landmann, welcher durch die von Jahren hero stets aufeinander gefolgte schwere Lieferungen, und höchst beschwerliche Kriegs-Fahrden, Marchen und Contre-Marchen, ohnehin erschöpft, in die Länge allein zu ertragen ganz unmöglich fallet, sondern die Billigkeit allerdings erheischet: daß der Last, welcher dem ganzen Land auflieget, von sämtlichen darin Begüterten mit gleichen Schultern, ohne Unterschied, getragen werde; ais hat das Amt N. N.

1. die Forenses extraneos, das ist jene, welche eines fremden Herrn Unterthanen sind, und in dessen Gebiete wohnen, in denen churtrierischen Landen aber liegende Gründe besitzen, im Fall von der Landes-Herrschaft, worunter sie wohnen, wider die in daisigem Land begütete Chur-Trierische, auf gleiche Weise verfahren würde, bey vorkommenden Fourage-Lieferungen, nach dem im hohen Erz-Stift üblichen Simpels-Fuß, für je- und allezeit mit anzuziehen. Solten aber im Gegentheil

2. die in benachbarten Landen begütete Chur-Trierische zu dergleichen Lieferungen nicht angezogen werden, und also die Retorsion, wovon in vorhergehendem SpHo Meldung beschiehet, keinen Platz haben; so sind zwar die Forenses extranei mit keinem Beytrag, so viel die Fourage-Lieferung betrifft, zu beschweren, deren Hof-Leute

hingegen wegen des in Bau und Benutzung habenden Guts, zu Abreichung zwey Drittel dessen, was der Simpels-Fuß auswerfen wird, anzuhalten und zu vermögen.

3. Sollen die Forenses intranei weltlichen Stands (wofür diejenige, welche zwar erzstiftische Unterthanen, aber an einem andern Ort im hohen Erz-Stift, als wo sie sich häußlich niedergelassen, Güter besitzen, zu halten sind) für diese und künftige bey dormaligem Krieg, zu Behuf deren französischen Winter-Quartiers, erforderliche Fourage-Lieferungen, nach Maaßgab des Simpels-Anschlags, mit beytragen, und womit

4. wegen dieser denen Forensen auferlegten Beytrags-Schuldigkeit, zwischen dem Eigenthümer und dem Hofmann, wie viel dieser, und was jener, hieran beyzutragen habe, kein Streit und Irrung entstehen möge, wird ferner hierdurch verordnet: daß, wo dieselbe sich dieserthalben nicht werden untereinander vergleichen können, von dem, was dem Forensi wegen seines Guts, dem Simpels-Fuß nach, zu entrichten etwa zufallen mag, der Eigenthümer einen, der Hofmann aber zwey Drittel, abtragen solle.

5. Sind die Hofleute deren Geistlichen, wegen deren im Bau und Genuß habenden geistlichen Gütern, zu zwey Drittel in Anschlag zu nehmen; auch endlichen

6. alle Forenses ohne Ausnahm, bey vorkommenden Durch-Marchen, und was dabey an Fourage, Service oder sonsten aufgehen mag, platterdings zu übersehen und frey zu lassen.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 1. September 1704 Nr. 302 d. S.

609. Ehrenbreitstein den 5. Februar 1761.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdem von unterschiedlichen Unseren Gerichten, besonders von Unserm Oberhof und Scheffen-Gericht zu Coblenz, mehrmalige Vorstellungen und Anfragen, über die Verwaltung deren Abwesenden Gütern, und über die Zeit, wann denselben Eigenthum denen nächst ander-

wandten Erben zugesprochen werden möge? unterthänigst eingebracht worden, worüber Wir Uns bewogen gefunden, Unserer vornehmeren Dicastereien, beyder Oberhöfen zu Trier und Coblenz, Hof=Gerichts, Revisions=Raths, sodann auch Unsers Hof=Raths zu Trier, wohl überlegte Gutachten gnädigst zu vernehmen, so fort hieraus Uns von Unserer Landes=Regierung haben referiren lassen; so ergeheth darauf zu Jedermanns Nachricht durch offenen Druck, statt der Verkündung, folgende Verordnung:

Art. 1. Nach der gemeinen Meinung des Menschen 70 jähriger Lebens=Zeit, solle des Abwesenden verloffenes 70ste Alters=Jahr, von dessen Geburt anzurechnen (es würde dann des Abwesenden frühezeitigerer Tod rechtlich erwiesen) desselben nächstem anverwandten Erben befugtes Recht zueignen, all dessen Vermögen zu seinem Eigenthum zu gestunnen, welches ihm des Orts Gericht, nach eingebrachtem Beweiß erwehnten Verlaufs des 70sten Alters=Jahrs zuzusprechen und in dessen Besitz ihn unwiderruflich einzusetzen hat.

Art. 2. Dennoch aber mit dieser, dem nunmehr in dem Besitz des Abwesenden Güter stehendem Anverwandten ausliegender Schuldigkeit, daß derselbe, im Fall der Abwesende sich wiederum einfänden mögte, zu nothwendiger dessen Verpflegung ihn aufnehme, fort bis an sein Lebens=Ende gebührlich in allem unterhalte, und nach dessen Tod begraben lasse, worzu das Gericht den Besitzer nöthigen Falls anweisen und zusehen solle, daß an dieser Schuldigkeit nichts ermangelt werde.

Art. 3. So lang aber des Abwesenden 70ste Alters=Jahr nicht verlossen; solle all dessen Vermögen unter der Vormunds=Verwaltung stehen bleiben.

Art. 4. Zu welcher Verwaltung, nachdem darüber das Inventarium voraus gerichtlich errichtet seyn wird, wovon das Gericht jedesmal ein Exemplar verwahrlich aufzubehalten hat, der nächste anverwandte Erb vorzüglich zuzulassen, und demselben gleich Anfangs ein Billiges pro Salario annuo, nach Proportion mehr oder weniger mühesamer Verwaltung, auszuwerfen, und bey der Rechnungs=Ablage zu passiren ist.

Art. 5. Zu Richtigstellung des Inventarii, sollen die Mobilia ohnverweilt an den Mehestbietenden offent-

lich versteigert, und das eingehende Pretium wohl notiret werden.

Art. 6. Zu diesennach antretender Verwaltung, ist weder der nächst- noch weitere Anverwandte annehmlich, er habe dann, nach dem Tax des Vermögens, und auf den Werth eines jährigen desselben Ertrags, gerichtliche Sicherung in liegenden Gütern würcklich gestellet, und den Eyd getreulicher Verwaltung ausgeschworen; folglich, wann der Nächste sich hierzu nicht verstehen wolte, oder solche Sicherung nicht prästiren könte, solches dem weitem bis in den vierten Grad frey stehen, und die Verwaltung übernehmen mag. In Ermangelung ein und des andern aber, ein fremder wohl seßhafter verständiger Curator Absentis anzuordnen, und darauf zu vereyden wäre.

Art. 7. Der Verwalter oder Curator ist schuldig, die aus denen Mobilien erlöbte Gelder sogleich, gegen hinlängliche gerichtliche Sicherung, auf Interesse auszuhehlen, auch die Immobilia, wann diese in ein oder andern Gebäuden bestünden, um gewissen jährlichen proportionirten Zins zu verleihen: die dem Bau unterworfenene Frucht- oder Wein-Güter, oder auf andere Art einträgliche Fundos, um einen gewissen Theil der Frucht, oder an Geld, wie es am Nützlichsten erachtet wird, zu verpachten, oder auch den Bau und Benutzung an den Mehrestbietenden zu verlassen, deren Ertrag sowohl, als die von Capitalien eingehende Interesse, mit jedesmaliger Anzieh- und Vorlegung deren Schuld-Verschreibungs-Briefen und Mieth-Contracten zu berechnen.

Art. 8. Der Verwalter oder Curator sollen nicht saumig seyn, bey erster Gelegenheit, unter ihrer Selbsthaftung, wann ein merkliches etwa 100 Rthlr. oder 100 Gulden eingangen, auf Zinse gegen gerichtliche Sicherung anzulegen.

Art. 9. Sollte auch der Verwalter oder Curator die Wohnung dies oder jenen Gebäudes, oder Selbst-Bau deren Gütern, oder Benutzung anderer einträglicher Fundorum antreten und auf sich nehmen wollen, welches denenselben vorzüglich frey stehen mag; so wäre gleichwohl die Errichtung bündlicher Mieth-Contracten, zwischen diesen und dem Gericht, nicht zu unterlassen, und die Gefälle zu der bequemsten Zeit, allenfalls an den

Mehrestbietenden jährlich zu veräußern, und der eingehende Werth in Rechnung zu bringen, sofort, wie Artic. praeced. gesagt, sicher anzulegen.

Art. 10. Die Berechnung solle, wann der Ertrag merklich ist, alle Jahre, bey wenigern Einkünften alle zwey oder wenigstens alle drey Jahre, vor ein oder zweien Gerichts-Personen und Gerichtschreibern, gegen gewöhnlich hergebrachte Diäten, ohne hieran zu excediren, vorgenommen werden; und solle das Gericht, gleich bey angehender Verwaltung, wegen der Berechnungs-Zeit dem Verwalter oder Curatori die Weisung mitgeben.

Art. 11. Was mit vorgehenden Articulis verordnet ist, verstehet sich sowohl auf die Verwaltung deren vorhin schon Abwesender Gütern, als auf deren, welche abwesend werden; dahero, wann wegen vorhin Abwesender, das jezo Verordnete nicht geschehen, solches annoch zur Richtigkeit beiefert, und fürs Künftige, bey des Gerichts Verantwortung, keineswegs unterlassen werden solle.

Art. 12. Womit dann solches wegen der vorhin Abwesenden wohl geschehen möge; so sollen die Gerichte sich deren und ihres Vermögens behörig erkundigen, ihre Anverwandte zu dem Ende vorladen, und selbige zur Manifestation anhalten, auch anweisen: daß sie deren Alter und die Zeit ihres Abweichens behörend beybringen sollen; worüber dieselbe die Abschrift des führenden-Protocolli nehmen, und selbiges zu ihrer künftigen Nothdurft verwahrlich aufbehalten mögen.

Art. 13. Wegen der künftig abwesend werdender, ist hiermit verordnet: daß von denen Anverwandten die Anzeige des Abweichens respective vor Verlauf des ersten und vor Verlauf des sechsten Jahrs bey Gericht, mit Beybringung des Abgewichenen Alters, geschehen solle, unter Verlust des Verwaltungs- sowohl, als des Erb-Rechts auf des Abwesenden Vermögen, solchergestalt: das sothanes Recht dem weitem Anverwandten, der in Termino die Anzeige gethan, wann der nächste, oder die nähere, solches unterlassen hätten, anwachsen solle. So aber alle Anverwandten die Anzeige nachlässig verabsaumen hätten: daß gleichwohl die Gerichte, deren Abwesenden ihres Alters und ihrer Güter, sich fleißig zu erkundigen, einen Curatorem anzuordnen, und endlich, nach

verloffenen 70sten Alters-Jahr, das Vermögen Fisco Camerae abzugeben schuldig seyn sollen.

Art. 14. Wir verstehen die in vorhergehendem Articulo gesetzte kürzere Jahrs-Frist von derley Abwesenden, welche von ungesehr verkommen, ohne daß davon eine Ursach bekannt, oder, wann auch wohl eine Ursach der Abreise bekannt wäre, daß solche doch nur die Abwesenheit auf eine kurze Zeit erfordert hätte. Die andere längere sechsjährige Anzeigungs-Frist aber von denen Abwesenden, welcher Abreise die Ursach einer Abwesenheits- oder Verweilungs-Zeit über Jahr und Tag vor sich haben möge, nemlich: von gezwungen oder freywillig eingegangenen Kriegs-Diensten, von Wander-Jahren deren Handwercks-Purschen, angetretenen großen Reisen, Geschäften, Handelschafts- oder Qualification halber, und dergleichen.

Art. 15. Die Unverwandten, Verwaltere und Curatores sollen auch gehalten seyn, wann dem Abwesenden, es seye in Unseren oder fremden Landen, mittlerweile durch Erbgangs-Recht ein weiteres Vermögen anerkfallen, solches dem Gericht, unter wessen Jurisdiction der Abwesende gehöret, sogleich anzuzeigen, womit dieses die Verfügung gehörigen Orts besorgen möge, daß demselben das Seinige abgefordert, und unter die Verwaltung ferner mit gelange: welches die Gerichten so wenig versäumen als genaue Sorge tragen sollen, daß das Vermögen aufrichtig und getreu verwaltet, die Güter in gehörigem Bau unterhalten, die Berechnungen jährlicher Einkünften und deren weitere Anlegung auf Interesse, nicht vergessen werden; wessentwegen denen Unverwandten die Nachsicht zu nehmen, und allenfallsige Erinnerung an die Gerichten zu thun, auch nöthigen Falls, über des ein oder anderen Versäumniß oder nicht Befolgung, unterthänigste Vorstellung an Uns, oder Unsere Landes-Regierung gelangen zu lassen, ohnverwehret sondern vielmehr anbefohlen ist. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift, und aufgedruckten gewöhnlichen Hof-Canzeley-Insigels.

Bemerk. Die allgemeinste Verkündigung der vorstehenden Verordnung ist am Tage ihres Erlasses noch besonders befohlen worden.

610. Ehrenbreitstein den 10. Februar 1761.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Nachdemalen die denen Land-Ämtern per generale vom 4. Decbr. nächsthin abgeforderte Berichte über die Zahl ihrer dienstfähigen Pürschen, 18= bis 30jährigen Alters, von Zweytern, Dritten und Viertern, um daraus den Erfsatz des churtrierischen Contingents mit 200 Mann, zu nächstem und hoffentlich das lextemal, bevorstehendem Feldzug, bestreiten zu können, vor und nach eingelaugert: Und dann, vermög der, nach diesem wahren Befund, abgemessener Austheilung, dem Amt R. R. . . . an Zweyter, . . . an Dritten, und an Viertern . . ., so mit allem . . . Mann zu Theil gefallen, also nemlich: daß, wann schon aus jeglicher Zahl von vier oder dreyen Gebrüdern einer abgegeben ist, alsdann ebenwohl die übrigen auch noch einmal unter die Zweyter mit zu rechnen; als wird von wegen Ihro churfürstl. Gnaden zu Trier etc., unsers gnädigsten Herrn, gedachtem Amt gnädigst ernstlich, und bei unausbleiblicher schwerer Verantwortung, solchen dessen Anfsatz, ohne Fehl innerhalb 14 Tagen a dato dieses, dem R. R. als gnädigst hierzu ausgesetzten Commissario, durch einen Conducteur, mit einer Liste ihrer Namen, Zunamen und Heimath, nebst einem, von des Amts geschwornem Chyrurgo, nach vorhero geschehener Besichtigung, pflichtmäßig zu ertheilenden Attestat über ihre Unmangelhaftigkeit und Gesundheit, einzuliefere, fort, wie geschehen, mit einem anhero zu berichten, hiermit anbefohlen. Wobey dann höchstgedachte Ihro churfürstl. Gnaden auch vorjezo gnädigst geschehen lassen mögen: daß denen solchermassen Ausgezogenen, von denen Ämtern und Gemeinden zur Ergößlichkeit etwas Leidentliches abgereicht werde. So dann beschiehet auf die unterthänigste Anfragen zerschiedener Ämtern zu ihrem Verhalten die gnädigste Erklärung: daß

1. unter denen Zweytern keineswegs die wanderende Handwercks-Pürsche, jedoch aber

2. von denen in so fremds als einheimischen Knechts-Diensten sich befindenden, jene mitbegriffen, welche kurz vor gegenwärtigem Auszug oder in Fraudem Legis, in solche Diensten sich begeben, mithin diejenige nicht, welche schon einige Jahren, und lange vor diesem Auszug, in anderen Diensten gestanden. Wären aber auch

3. unter denen einzelnen Söhnen Pursche von solcher Gattung, die ihres schlechten Wandels halber denen Ihrigen zu keinem Beistand noch Trost, sondern vielmehr denen Gemeinden zum Last gereichen, oder sonsten liebliche Müßiggänger, dem Lande überflüssige und zum Schaden gereichende, vorfindlich; so wird dem Amt auch diese und zwar vor allen anderen auszuziehen, nicht nur gestattet, sondern auch ausdrücklich hiemit anbefohlen.

611. Trier den 17. Februar 1761.

Churfürstlicher Statthalter.

Das im Lande gewonnen werdende Gold- und Silber-Erz, desgleichen auch die gleichartigen bereits geschmolzenen Metalle, dürfen ferner bei Strafe der Confiskation nicht mehr an Ausländer verkauft, oder zum Schmelzen und Scheiden ins Ausland versandt werden, sondern sollen an die churfürstliche Münze zu Coblenz, gegen Vergütung des wahren Werthes, abgeliefert werden. Zugleich wird, unter derselbigen Bedingung, den erzstiftischen Untertanen der Handel mit Münzmetallen gestattet, dagegen aber das Verbot des Aufwechsels, Auskippens und Wippens der guten Münzsorten, unter Androhung der reichskonstitutionsmäßig auf solchen Vergehen haftenden Strafen, erneuert.

612. Ehrenbreitstein den 9. April 1761.

Churfürstliche Regierung.

Die nachbenannten Münzen dürfen ferner nur zu dem beigesezten Werthe, und nicht höher, im Erzstifte Trier kursiren, und zwar

die im Jahr 1759 geprägten	} württemberg'schen Fünfzehner zu	12 Kreuzer		
		} pfalz-zweibrück- u. die hessen-darmstädt- schen 12 Kreuzer zu	10	—
			} württemberg'schen 6 Kreuzer zu	5
		} pfalz-zweibrück- u. die hessen-darmstädt- tischen 4 Kreuzer zu		3

die brandenburg-culmbach'schen 4 Kreuzer oder 24 = 1 Rthlr., de 1753 zu	3 Kreuzer
die sayn-wittgensteinschen 4 Kreuzer, de 1751	3 —
die salzburg'schen 2 Kreuzer, de 1759. u. 1760 zu	1 —

Bemerk. Unterm 6. Novbr. ej. a. ist den vorbezeichneten und andern ebenfalls entwürdigten Münzen die Circulation nur noch während zweier Monate erlaubt worden, nach welcher Frist sie, so wie viele andere durch kaiserliche Reichseditte verrufene und speciell aufgeführte, in den Jahren 1759 und 1760 von Ständen des Reiches unterhältig geprägten Münzen, schon jetzt im Erzstifte Trier nicht mehr ausgegeben und empfangen werden dürfen. Die strenge Handhabung dieser letztern Bestimmung ist am 30. März 1762 landesherrlich verordnet worden.

613. Ehrenbreitstein den 23. Mai 1761.

Churfürstliche Regierung.

Zu Gunsten der inländischen Pottasch-Brennereien, so wie der neuanzulegenden churfürstl. Salpeter-Siederei, sodann auch um dem Lande ein vorzügliches Düngungs-Mittel zu erhalten, wird, nach dem Beispiele mehrerer Nachbar-Staaten, die Ausfuhr der Holz-Asche, bei Vermeidung der Confiskations-Strafe, verboten.

Bemerk. Unterm 15. Juni 1765 ist der Handelsverkehr mit Holz-Asche auf den resp. Bezirk eines jeden Amtes beschränkt, jedoch derselbe am 25. April 1778 innerhalb der Grenzen des Churfürstenthums Trier, unter Erneuerung des Ausfuhrverbotes, wieder gestattet worden.

614. Ehrenbreitstein den 27. Juni 1761.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei der seither vernachlässigten regelmäßigen Haltung der Amtstage und der unterlassenen Beiwohnung der

wöchentlichen Amts-Sitzungen von Seiten der dazu berufenen Amtmänner, resp. der Amtsverwalter und Amtskellner, sodann auch wegen der stattfindenden Verspätung der Anmeldung, Untersuchung und Bestrafung der brüchtfälligen Vergehen, werden die in der Amts-Ordnung de 1719 und in der Amtsgebühren-Tax-Ordnung de 1741 enthaltenen Bestimmungen erneuert, und wird ausführlich verordnet, wie die wöchentlichen Amts-Sitzungen regelmäßig, selbst in Verhinderungsfällen des einen oder andern Beamten, gehalten, die Amtsgebühren erhoben, sodann auch die Vergehen von den Ortsvorstehern prompt angezeigt, im Amtsverhöre constatirt und mit Brüchten belegt, resp. diese Letztern gegen Martini jedes Jahres vom Amtskellner beigetrieben, verwendet und verrechnet werden müssen.

Bemerk. Unterm 13. October ej. a. ist die vorstehende Verordnung dahin erläutert worden, daß durch ihren Inhalt die in den erzstiftischen Aemtern herkömmlich nicht überall gleichmäßig, zu $\frac{1}{3}$ und zu $\frac{2}{3}$ zwischen dem Amtmann und der churfürstl. Hofkammer, stattfindende Theilung der Brüchtengelder nicht hat abgeändert werden sollen, und daß eben so wenig durch dieselbe den Amtmännern ein Antheil an denjenigen Brüchten hat zugewendet werden wollen, welche von der churfürstl. Regierung selbst angesezt und herkömmlich von der churfürstl. Hofkammer ausschließlich bezogen werden. Die strengere Befolgung der obigen Verordnung ist unterm 15. März 1764 und 28. Octbr. 1775 wiederholt befohlen worden.

615. Ehrenbreitstein den 10. Februar 1762.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Archi-Episcopalis onus sollicitudinis, et summum, quod Nobis incumbit, Legislatoris munus Nos eo praecipue a primo adepti Regiminis Nostri momento fecit intentos; ut eas praeprimis res, quae ad Ecclesiae Nobis a DEO concreditaе utilitatem pertinent, certa lege definiremus, qua finis litibus, quibus Ecclesiae reaedificandae, ut plurimum retardabantur, ocius imponatur, et noxius etiam litigandi appetitus, bono-

que publico adeo exitiosus mature reprimatur. Quare, cum Nobis a Consistorio nostro illa quaestio nondum uniformi Curiae stylo stabilita humillime proposita fuerit, *an Parochus tertia Decimarum parte gaudens ad Chorum vetustate, incendio, aliove infortunio, non sua tamen culpa collapsum reaedificandum teneatur, vel ad sartum tectum tantummodo conservandum adstringi debeat?*

Nos habita clementissima consideratione Decimas proprie ad Ecclesias Parochiales pertinere, et tertiam illarum partem Parocho pro competentia computari, hac perpetua, et in aeternum valitura Lege Praedecessorum nostrorum Ordinationes eleuterando, et declarando sancimus: Reaedificationem Chori Ecclesiarum vetustate, incendio, aliove infortunio, ex nulla tamen Pastoris culpa collapsi Decimatoribus, non autem Parochis tertiam tantum, ut supra dictum est, decimarum partem habentibus, licet vidualitia adhuc quaedam Ecclesiae suae bona possideant, incumbere, et Parochos praeterea ad sarta tecta Chori sibi traditi in vim Ordinationis de 1678. Cap. IV. §. 2 et 3 solos obligatos esse; quam praesentem Ordinationem nostram hisce publicari volumus Judiciis nostris Ecclesiasticis, districte mandantes, ut illam in iudicando observent. (Conf. ad Nr. 368. d. S. pag. 804. §. VIII.)

616. Ehrenbreitstein den 25. Februar 1762.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der ohne Allgemeinheit der Maßregel fruchtlosen Vertilgung der Raupen-Nester, wird landesherrlich verordnet: „daß ein Jeder wes Stands und Würden er auch immer seye, von nun an und so fort alle Jahr, vor Anfang des Frühlings, die Obstbäume und Hagen (Hecken) von dergleichen schädlichem Ohngeziffer, mit Herabmachung und Zernichtung der Gewebe und Nester durchaus reinigen sollen. Wie dann zugleich der Uebertreter und Verächter eines also gnädigst heilsamen landsfürstlichen Edikts, für ein jedes auf seinen Bäumen und Hage zurücklassendes Nest, in 4 Albus herrschaftlicher Strafe verfallen zu sein, hiermit erklärt wird.“

Bemerk. Die strengere Erfüllung der obigen Vorschrift ist am 18. Februar 1773 und 22. März 1774 befohlen und die Betreibung der Strafverwirklichung für Unterlassungen den Fiskalen aufgetragen worden.

617. Ehrenbreitstein den 9. März 1762.

Eurfürstliche Regierung.

Daß zur Benachtheiligung des Publikums stattfindende Vermischen des lothringer Salzes mit dem holländischen, und der geschehene Verkauf dieser Mischung als reines holländisches Salz, wird den Kaufleuten bei Confiskationsstrafe verboten und denselben zugleich aufgegeben, die zuerst genannte Salz-Gattung nur in Fässern, die andere aber nur in Säcken aufzubewahren und feil zu halten.

Bemerk. Unterm 3. April 1762 und wiederholt am 8. März 1766 ist nachträglich und erneuernd bestimmt worden, daß es keinem Kaufmann bei Confiskationsstrafe erlaubt sein soll, beide Salz-Gattungen zugleich oder gar vermischt feil zu haben; daß jede derselben aber, im Großen und im Kleinen, resp. in und aus Fässern und resp. in und aus Säcken, getrennt verkauft werden soll. Am 15. Juni 1771 ist die Einfuhr und Feilbietung des lothringer Salzes in Fässern oder Säcken unter der Bedingung erlaubt worden, daß die Säcke mit dem lothringischen Kreuz † und den Buchstaben L. S. d. i. lothringisches Salz, Behufs der Unterscheidung vom holländischen Salze, bezeichnet sein müssen.

618. Ehrenbreitstein den 16. März 1762.

Eurfürstliche Regierung.

Die chffl. Beamten in den an's Ausland grenzenden Bezirken werden angewiesen, für diejenigen fremden, armen Kranke, welche in oder durch das erztiftische Gebiet, durch sogenannte Bruder-Fuhren von Ort zu Ort transportirt werden sollen, keine Fuhren stellen zu lassen, wenn dergleichen Transportaten nicht mit einer förmli-

chen obrigkeitlichen Urkunde, und, ins Besondre die fran-
ken Soldaten, mit ordentlichen Requisitionen versehen
sind.

619. Ehrenbreitstein den 23. März 1762.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Alle Glücks- und Hazard-Spiele mit Karten und
Würfeln, wozu die sogenannten: Pass-ad Dix, Cinq ou
Neuf, Quindici, Pharo, Trenta-Quaranta, Tredecì,
Landsknecht, Häufeln und andre dergleichen Wagspiele
gehören, werden sowohl in öffentlichen Gast- und Wirths-,
als auch in Privat-Häusern verboten, und sollen künftige
Entgegenhandlungen dergestalt bestraft werden, daß der
Contravenient, wenn er der Gewinner ist, nebst dem dop-
pelten Betrag seines Gewinns, wenn er aber der Ver-
lierende ist, nebst dem einfachen Ertrag seines Verlustes,
so wie jeder andere Mitspieler und der diese Hazardspiele
buldende Wirth oder Privathausbesitzer, 100 Gldg. fiska-
lische Geldstrafe erlegen soll.

Bemerf. Unterm 15. März 1768 sind die obigen
Bestimmungen wörtlich wiederholt worden.

620. Ehrenbreitstein den 29. April 1762.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Aufnahme und Ver-
breitung der Freimaurer-Gesellschaften erlassenen und jüngst
im Erzstifte Trier wieder publicirten päpstlichen Bullen
aus den Jahren 1738 und 1751, und nach dem Beispiele
benachbarter Staaten, wird aus erzbischöflicher und lan-
desherrlicher Macht verordnet, daß diejenigen, welche sich,
— ungeachtet der gegen sie zu verhängenden kirchlichen
Excommunicationsstrafe —, in die Freimaurer-Gesell-
schaft einlassen, dergleichen Zusammenkünfte besuchen,
oder auch denselben Aufnahme und Unterschleif gestatten,
nicht nur ihrer etwa wirklich besitzenden churfürstlichen
Diensten und Stellen entsetzet, sondern auch außer Lan-
des verwiesen werden sollen.

621. Trier den 8. Juni 1762.

Erzstiftisches General-Bisariat.

Zur Handhabung des landesherrlichen Verbotes der Aufnahme im Lande der mit fremder Leibeigenschaft behafteten Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, „befehlen Ihre churfürstliche Gnaden sämmtlichen erzstiftischen Seelsorgern hierdurch gnädigt und ernstgemessen, keine Fremde, so sich ins Land setzen wollen, ohne „des vorgefetzten Amtes Berwilligungs-Schein mit Ein- „gesehenen fürterhin ehelich zusammen zu geben.“

622. Frankfurt a. M. den 11. April 1763.

Die Gesandten und Bothschafter der Reichsstände des churrheinischen Kreises.

Festsetzung, daß in allen Staatsgebieten des churrheinischen Reichskreises die Incourssetzung von bereits verrufenen, oder ferner unterhältig geprägt werdenden Münzen, desgleichen auch die Einwechslung guter Münzen zu einem über den Normalfuß gesteigerten Cours (wobei der Werth der Carolin zu 11 Flor. und des Dukaten zu 5 Flor. als Verhältniß-Sätze angenommen sind) mit der Confiskations-Strafe der verausgabten und resp. der eingewechselten Münzen belegt werden sollen; daß außerdem die, mittelst der anzuwendenden fortwährenden Wachsamkeit der Staatsobrigkeiten, entdeckt werdenden Contravenienten, als Münz-Verbrecher vor Gericht gestellt und nach der ganzen Strenge der desfalligen Reichs-Satzungen an Ehr, Gut, Leib und Leben unnachsichtlich bestraft werden sollen, und daß den Denuncianten solcher Münzfrevler, unter Verheimlichung ihres Namens, ein Drittel des Werthes der confiscirten Münzen zugewendet werden soll.

623. Ehrenbreitstein den 28. April 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei den verbotwidrig wieder stattfindenden Auswanderungen der Unterthanen in die sogenannten neuen

Länder, werden die am 8. Juni 1724 (Nr. 392 d. C.) und später erlassenen desfalligen Verbote und Straf-Bestimmungen erneuert und dahin geschärft, daß die, die Auswanderer treffende, Vermögens-Confiskation sich auch auf ihr vor der Auswanderung veräußertes, oder ihr im Lande künftig ererbendes Vermögen dergestalt erstrecken soll, daß die für ewige Zeiten aus ihrem Vaterlande verbannten Emigranten, so wie ihre Kinder und Erben, von allem Erbschafts-Rechte im Erzstifte Trier ausgeschlossen, und durch den churfürstl. Kameral-Fiskus rem-placirt werden sollen. Die zu Emigrationen verleitenden erzstiftischen Unterthanen sollen mit der vorbezeichneten Vermögens-Confiskation und mit Landesverweisung auf ewige Zeiten bestraft, die ausländischen, zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden Emissarien aber, müssen mit einem Brustschilde, worauf die Worte „Verführer der Unterthanen“ zu setzen, eine Zeitlang öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgeschlagen, und für ewige Zeiten des Landes verwiesen werden, in so fern keine Lebensstrafe gegen dieselbe erkannt wird.

Bemerk. Unterm 28. Januar 1764 ist die obige Verordnung erneuert und weiter bestimmt worden, daß, bei ferneren Auswanderungen, die dieselben nicht verhindernden Lokalbehörden zum Ersatz aus eigenen Mitteln des dadurch der Hofkammer zugegangenen Schadens angehalten, und außerdem noch mit empfindlicher Strafe belegt werden sollen.

Am 21. Februar 1764 ist wegen der (ungeachtet der vorbemerkten und erneuerten Bestimmungen) fortdauernden heimlichen Auswanderungen und, in Berücksichtigung der vielfach nachgesucht werdenden Emigrations-Consense, ferner landesherrlich verordnet worden, daß und wie die churfstl. Beamten, unter Mitwirkung der Ortsbehörden, die Confiskation des früher verkauften oder zurückgelassenen Vermögens der bereits Ausgewanderten verwirklichen, auch deren Personal- und Familien-Verhältnisse, Erbschafts-Aussichten zc. ermitteln, und das Resultat anzeigen sollen; sodann sind auch die Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen der landesherrliche Emigrations-Consens ertheilt werden soll. — Diese Bedingungen, welche die Auswanderungen bei dem Lande,

durch Armuth, Schwelgerei oder Müßiggang lästigen Unterthanen nicht hindern sollen, setzen u. A. fest, daß der Emigrirende vor Gericht seine Schulden liquidiren und tilgen und auf seinen Vermögens-Rest, so wie auf alle seine künftigen Erbensprüche im Lande verzichten müsse, indem diese Activa, mit Ausnahme von 10 Rthlr. Wege-Zehrungsgeld, zur churfürstl. Hofkammer eingezogen werden sollen; und daß, zur Verhütung illusorischer Schuldverträge, bei den desfalligen Liquidationen die Aufrichtigkeit der Contracte von Creditor und Debitor beschworen werden müsse.

Unterm 8. Mai 1764 ist den zurückkehrenden Emigranten die Wiederaufnahme in ihre früheren Wohnstätten bis auf weitere Verordnung landesherrlich zwar gestattet, jedoch am 21. Juli ej. a. beklart worden, daß dadurch die Wirkungen des Edictes vom 28. April 1763, in Bezug auf die früher veräußerten oder besessenen Güter der Auswanderer, nicht aufgehoben, vielmehr die diesjährigen Früchte solcher Confiskationen wirklich sequestrirt werden sollen. — Wegen wieder stattfindenden Emigrationen nach Ungarn ist am 21. Februar 1765 bestimmt worden, daß sowohl dahin als nach andern Ländern die Auswanderung verboten sei, und endlich unterm 30. März ej. a. landesherrlich befohlen worden, daß den fast sämmtlich zurückgekehrten Auswanderern ihre confiscirten und ihre früher veräußerten Güter, Letztere gegen Erstattung des dafür empfangenen Preises, wieder eingeräumt und sie als Unterthanen wieder aufgenommen werden sollen; daß sie aber den Wiedereintritt in ihre frühern Bürgerrechte durch Erlegung der Hälfte des üblichen Bürger-Geldes, oder durch Leistung doppelter Gemeinde-Frohdienste während eines Jahres erwerben müssen, welches denselben als Strafe ihres frevelhaften Auswanderens aufgelegt wird.

624. Ehrenbreitstein den 10. Mai 1763.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem die tägliche Erfahrunß gezeigt, wie das in verschiedenen Aemtern dieses hohen Erz-Stifts bis hieher

in Uebung gewesene sogenannte Baum-Recht, vermittelst dessen einer auf des andern Grund und Boden sich Bäume zu pflanzen, und solche zu behalten, Fug und Macht gehabt, so weit erstreckt werden wolle, daß durch solcherley Bäumen überhäufte Zahl die Feld-Früchten des Eigenthümers, der gleichwohl seinen Acker mit vieler Mühe und Kosten bauet und besaamet, auch die auf dem Grund haftende Beschwärnissen allein traget, merklich verdorben, folgsam auch der abzureichende Zehenden um ein ansehnliches geschmäheret werde, wordurch, fort wegen mehreren sich hiebey ereignenden Vorfällen, manchesmahl viele Zandereyen, Schlägerey und Proceß-Händel verursacht werden; als ergeht an gesamte des hohen Erz-Stifts Aemtere der gnädigst ernstgemessene Befehl hiemit, zwar es in Ansehung der gegenwärtigen auf eines andern Grund und Boden stehend und würcklich angewachsenen Bäumen also, wie es die im Jahr 1731 erlassene gnädigste Zehend-Ordnung S. 14. Nr. 441. d. C.) klar ausweist, zu belassen, fürs künftige aber fleißige Sorg und Obacht zu tragen, daß man dergleichen keine mehr auf eines andern Guth neu anpflanze, womit auf diese Weise endlich alles Baum-Recht mit der Zeit in sich selbst erloschen, und ein jeder sich auf seinem Eigenthum auch der völligen Benutzung zu erfreuen haben möge.

Bemerk. Unterm 27. November 1779 ist nachträglich zu obiger Verordnung bestimmt und resp. declarirt worden, a. daß die Aemter gleich zu Anfang eines, wegen des Baumrechtes, entstehenden Streites, den Baum taxiren lassen, und den Eigenthümer des Bodens zur Entrichtung des Taxbetrages anweisen, für den Fall aber, daß des Lettern Annahme verweigert werden sollte, das Umhauen des Baumes anordnen sollen, und b. daß das Verbot, auf eines Andern Grund und Boden zu pflanzen, sich auf das Fortsetzen abgegangener Bäume erstreckt. Conf. Nr. 775. d. C.

625. Ehrenbreitstein den 25. Mai 1763.

Churfürstliche Regierung.

Jede Jagd-Ausübung während der in der allgem. Forstordnung, zur Erhaltung des Wildstandes und Echo-

nung der Feldfrächte, festgesetzten Heege, Zeit muß mit der desfalls festgesetzten Strafe: Wegnahme der Flinten, des Jagdzeuges und Leddtung der Jagdhunde, unnachsichtlich belegt, und sollen dergleichen Frevler außerdem, zur weitem landesherrlichen Verfügung, angezeigt werden.

626. Ehrenbreitstein den 28. Juni 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die in der Lands-Ordnung §. 4. Tit. 20. festgesetzte zweijährige Frist zur Ausübung des Retraktrechtes, soll, in besonderer und ausschließlicher Beziehung auf die, nach dem nunmehrigen Reichsfriedens-Schluß, aus kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten in ihre Heimath zurückkehrenden Unterthanen, erst von dem Zeitpunkte ihrer Heimkehr an gerechnet, und der Heimkehrende zur Abtriebsklage zugelassen werden, wenn derselbe, auf Erfordern, eidlich bestätigt, daß er, erst nach seiner Wiederkunft, den Verkauf des von ihm in Anspruch genommenen Gutes in Erfahrung gebracht habe.

627. Ehrenbreitstein den 2. Juli 1763.

Churfürstliche Regierung.

Den aus kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten in ihre Heimath zurückkehrenden Unterthanen sollen die ihnen für diesen Fall, zur Zeit ihrer Anwerbung (im Jahr 1758), landesherrlich verheißenen Prærogative, nämlich: Personal-Freiheit für eine gleiche Frist wie die Dauer ihres Kriegsdienstes und lebenslängliche Verschonung von allem ferneren Milizen-Auszug, wenn sie auch unverheirathet bleiben, in allen erztiftischen Städten und Aemtern zugewendet werden.

628. Ehrenbreitstein den 5. Juli 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei der beabsichtigten Errichtung einer erztiftischen Land-Miliz, und um dem, durch den langwierigen Krieg

an jünger Mannschaft entvölkerten Lande, diese zu erhalten, wird allen Churfürstlichen Unterthanen der Eintritt in fremde Kriegsdienste, bei Vermeidung der Vermögens-Confiskations-Strafe, verboten.

Bemerk. Unterm 24. Juli 1770 u. 15. Febr. 1777 ist das obige Verbot mit den Zusätzen erneuert worden, daß die vermögenslosen Contravenienten bei ihrer spätern Rückkehr in ihre Heimath sofort verhaftet und zur landesherrlichen Bestrafung angezeigt werden sollen, und daß keinem fremden Soldaten gestattet werden soll, an einem erzstiftischen Orte sich länger als eine Nacht zu verweilen, es sey dann, daß derselbe, bei einem von ihm beabsichtigten Aufenthalte von 8 und mehrern Tagen, die Regierungserlaubnis, durch das einschlägige Amt, unter Angabe der Gründe seiner Verweilung, nachgesucht und erhalten hätte.

Die vorbezeichneten, gegen fremde Kriegswerber und gegen Eintritt der Unterthanen in ausländische Kriegsdienste gerichteten Bestimmungen sind am 2. Septbr. 1783, unter landesherrlicher Gestattung der kaiserlichen Kriegswerbungen, erneuert, jedoch ist in Beziehung auf Letztere den Beamten befohlen worden, darauf zu wachen, daß keine gewaltsame oder erzwungene Anwerbungen stattfinden, sodann auch, bei stattfindenden, aus dem Reiche kommenden Rekruten-Transporten, die, solche verbotenden, kaiserlichen und landesherrlichen Edikte zur Anwendung zu bringen.

629. Ehrenbreitstein den 23. August 1763.

Churfürstliche Regierung.

Nach dem Beispiele der benachbarten Chur-Staaten und der Reichsstadt Frankfurt, und unter Erneuerung des Verbotes des Umlaufs der verrufenen Münzen, wird, bis zur nähern Festsetzung durch churrheinischen Kreis-Schluß, der Cours der sub a und b. aufgeführten Münzen regulirt, und die Circulation aller nach dem Münzfuß der korrespondirenden Reichsstände geprägten 3 und 1 Basen-Stücke zu ihrem seitherigen Werthe gestattet; sodann

auch bestimmt, daß die sub c. 7 aufgeführten Geldsorten ferner nur zu ihrem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden dürfen.

a. Goldsorten.

	Flor. Kr.
Ganze Carl'd'or ausschließlich deren montfortisch-hohenzollerisch auch baaden-durlach und waldeckischen	11 —
Halbe detto	5 30
Viertelß detto	2 45
Maxd'or	7 20
Halbe detto	3 40
Bollwichtige Ducaten	5 —
Französische Schild-Louisd'or	11 —
Französische Sonnen-Louisd'or	10 40
Alte französische Louisd'or, imgleichen lüneburg- und spanische Pistolen	8 45
Doppelte Pistolen	17 30
Ganze Severinen, neue zu Wien geprägte, ober Drey-Ducaten-Stücker	15 —
Alte oder brabantische detto	14 —
Halbe detto	7 —
Mirledons	8 15
Goldgulden	3 40
Englische Guinée	10 40

b. Silbersorten.

Alte kaiserliche und Reichs doppelte Guldner	2 36
Neue kaiserliche, bayerische, salzburger, trierische, pfalz-zweybrückische und sonstige seit Anno 1753 nach dem Münz-Conventionsfuß ausgeprägte Thaler	2 24
Halbe detto	1 12
Viertelß detto	— 36

	Flor. Kr.
Kopfstücker detto, marquirt 20 Kreuzer	— 24
Halbe detto, marquirt 10 Kreuzer	— 12
Viertelß detto 5 Kreuzer	— 6
Französische Laub- und Cronen-Thaler	2 45
Halbe detto	1 22½
Alte französische Thaler oder Louis blanc	2 24
Halbe detto	1 12

v. Jahr. Kr.

Churbayerische halbe Gulden	1731 30
Herzogl. württembergische halbe Gulden	1735 30
Marggräflich-bareitische detto	— 30
Marggräflich-anspachische detto	— 30
Marggräflich-baaden-durlachische detto	— 30
Churpfälzische Kopfstücker	1727 20
Churbayerische Fünftehner	1732 15
Herzoglich-württembergische detto bis	1750 15
Churbayerische 12 Kreuzer-Stück	1752 10
Churpfälzische detto	1752 12
Churmainische detto	1704 12
Fürstl. hessendarmstädtische detto bis	1750 12
Gräfl. hanauische detto	1738 12
Stadt frankfurter detto	1693 12
Marggräfl. baaden-durlachische 12 Kr. St.	1748 12
Mrggrfl. brandenburgisch-onoltzbachische detto	1753 12
Fürstl. weilburgische detto	1749 12
Churpfälzische halbe Kopfstücker	1727 10
Fürstl. hessendarmstädtische detto	1733 10
Churbayerische 6 Kreuzer-Stück	1750 6
Marggräfl. bareitische detto	1754 6
Gräfl. sayn-wittgensteinische detto	1751 6

	v. Jahr.	Nr.
Churpfälzische 4 Kreuzer=Stück	1752	4
Churmainzische detto	1704	4
Fürstl. hessendarmstädtische detto	1750	4
Gräfl. hanauische detto	1693	4
Stadt frankfurter detto	1694	4
Bischöfl. salzburger detto	1731	4
Fürstl. weilburgische detto	1757	4
Alle kaiserl. 3Kreuzer=Stück verschied. Jahren		3
Churbayerische 3 Kreuzer=Stück mit der Jahrzahl	1751	3
Herzogl. württembergische detto	1750	3
Hessenkasselerische detto	1750	3
Churbayerische 2½ Kreuzer = Stück	1696	2½
Herzogl. pfalzneuburgische detto	1717	2½
Bischöfl. salzburgische detto	1717	2½
Stadt nürnbergger detto	1694	2½
Stadt augspurgische detto	1694	2½
Stadt regenspurgische detto	1694	2½
Churpfälzische halbe Bagen oder Albus	1758	2
Churmainzische detto	1704	2
Hessendarmstädtische detto	1750	2
Gräfl. hanauische detto	1693	2
Stadt frankfurter detto	1693	2
Baadendurlacher detto	1750	2
Alle kaiserl. Kreuzer von verschied. Jahrgängen		1
Churpfälzische Kreuzer mit der Jahrzahl	1758	1
Churbayerische detto	1750	1
Churmainzische detto	1722	1
Herzogl. württembergische detto	1750	1
Fürstl. hessendarmstädtische detto	1750	1
Gräfl. hanauische detto	1693	1

	v. Jahr. Kr.
Baabendurlachische detto	1750 1
Salzburgische detto	1750 1
Hessenkasselsche detto	1750 1
Stadt franckfurter detto	1693 1
Stadt augspurger detto	1736 1
Stadt regenspurger detto	1736 1

c. Reducirte Münzsorten.

Churfürstliche bayerische 12 Kreuzer-Stück de Anno	1759 10
Fürstl. hessendarmstädtische 6 Kreuzer-Stück .	1762 5
Margaräfl. brandenburgisch culmbacher 4 Kreuzer-Stück mit dem Adler oder 24 einen Rthlr.	1753 3
Gräfl. sayn und wittgensteinische detto .	1751 3
Bischöfl. salzburg. 2 Kr. St. de Anno 1759—1760	1½

Bemerk. Unterm 9. Octbr. 1764 ist der obige Münz-Tarif, jedoch unter abgeänderter Aufstellung der verschiedenen Geldsorten, wiederholt verkündet worden.

630. Ehrenbreitstein den 13. October 1763.

Churfürstliche Regierung.

Bei künftigen Exekutions-Fällen sollen der dazu verwendet werdenden bewaffneten Macht, von der niedererzftischen Flug-Compagnie, und zwar: dem Landhauptmann 1 Rthlr., dem Feldwebel 21 Albus, dem Corporal 18 Albus und jedem Gemeinen 15 Albus an Tage-Gebühr gegeben werden, wofür dieselben ihre Beföstigung sich selbst beschaffen müssen, und von Niemanden irgend etwas, weder an Geld, noch an Verpflegungsgegenständen, bei Vermeidung ihrer Cassation und anderweitiger Bestrafung, abfordern dürfen. Die gegenwärtige Bestimmung soll im Niedererzftiste mit der Weisung publizirt werden, etwaige Erpressungen an Speise und Trank, so wie andere Ausschweifungen der Exeku-

tions-Commandos, sofort durch die Ortsbehörden zur Anzeige bei der Landes-Regierung zu bringen.

631. Ehrenbreitstein den 20. October 1763.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Vom Stapel-Rechte der Stadt Trier wird, aus landesherrlicher Macht, der Fall ausgenommen, wenn Einwohner daselbst zu eigener Consumtion, oder zu ihrem Handelsbetrieb, Holz im Lande oder im Auslande ankaufen und dasselbe nach Trier bringen und daselbst niederlegen.

632. Ehrenbreitstein den 5. November 1763.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung fernerer Rechts-Streitigkeiten über die Verbindungs-Kraft der Vollmachten ganzer Gemeinden in ihren Prozeß-Angelegenheiten, wird landesherrlich bestimmt:

„daß künftig jede Gemeinde, wenn sie eine Rechts-
„Klage einführen will, oder mit solcher von andern
„belauget wird, gleich Anfangs des Handels, durch die
„gemeine Blocke, alle Gemeinds-Glieder versammeln,
„und ihnen alsdann den Rechts-Streit vortragen, bei
„genommenem Entschluß aber durch einen des Orts oder
„in der Nähe befindlichen doch behörig immatriculirten
„kaiserlichen Notarium, dessen beide Instruments-Zeugen
„aber von benachbarten und auswändigen Orten herzu-
„holen, die Vollmacht also verfertigen lassen solle, daß
„die Zahl deren damit einstimmigen auf einer, deren
„aber, so nicht einwilligen, auf der andern Seiten ver-
„zeichnet werden, doch aber nichts destoweniger diese
„Letztere, wann sie die kleinere Zahl ausmachen, eben
„so wohl, dann die Erstere, daran gebunden sein sollen.“

In Rücksicht der Memorialen und Bittschriften der Gemeinden bleibt es bei den frühern, am 24. März 1756 erlassenen Vorschriften. Conf. ad Nr. 351 d. C.

633. Ehrenbreitstein den 26. Februar 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Wir haben gnädigst eingesehen und überleget, was Rector Magnificus, und beyde aus Unserem Befehl versamlet gewesene Facultäten der Theologie und deren Rechten, in Betreff anderweiten pro Theologia et Philosophia anzuordnenden Professoren auf Unser uralten Universität zu Trier unterthänigst vorgeschlagen haben, und was hinwieder von anderen in ebenmäßiger Unterthänigkeit vorgestellt worden, oder sonsten dahin einschlägig seyn mögte. Da Wir nun nicht umhin seyn können, zu Besten Unseres von Gott anvertrauten Churfürstenthums, erzbischöflicher Provinz und eigener Diöces solche Lehrere anzusetzen, bey welchen alle Studierende, sie mögen gebürtig seyn, oder ihre einsmalige Beförderung suchen, wo sie wollen, ohne Anstand ihre Studien machen können; und hiezu die vier um Unsere Stadt Trier gelegene Abteyen zu Unserm besonderen Wohlgefallen, auch fernern Flor deren bei ihnen blühenden Wissenschaften, ihre zu belobende Dienstfertigkeit dahin unterthänigst erbotten, daß sie die nothwendige Professores sowohl zur Theologie als Philosophie aus ihren tüchtigsten Männern darstellen wolten; Uns auch annehmet von weltgeistlichen Doctoribus Theologiae um erdachte Professuren supplicieret worden; als verordnen Wir hiesmit aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, daß einseweisen, annoch in diesem lauffenden Jahr, am ersten Mittwoch nach denen Oster-Feyertagen folgende Uns respective vorgestellte und supplicirende Professores auf einem von Uns inzwischen auszukiesenden öffentlichen Auditorio für Jedermann, In- und Ausländische, anfangen die Theologie, nach Maaßgab angeschlossenen Regulativi zu lehren; und zwar wird

Erstlich zum Professoren Sacrae Scripturae angeordnet der N. N.

Zweitens zum Professoren Theologiae moralis der N. N.

Drittens zum ersten Professoren Theologiae Scholastico-Dogmaticae der N. N.

Viertens zum zweyten Professoren Theologiae Scholastico-Dogmaticae der N. N.

Diesen also ernenten, und anderen Uns respective in Erledigungs-Fällen von denen zeitlichen Aebten vorzuschlagenden Professoribus ertheilen Wir aus höchsten churfürstlichen Mächten das sondere Privilegium, daß, weilen Obernante, und wann desgleichen Zukünftige bey ihren clösterlichen Rectoraten hinlängliche Proben ihrer Fähigkeit gegeben haben, sie ohne weiterem Examine, und ohne alle öffentliche Defension sogleich, vor Antretung der öffentlicher Professur, gegen Erlegung deren gewöhnlichen Statuten- und Präsenz-Gelder, zum Doctorat können und sollen beförderet werden. Die vier Aebte sollen das Jus denominandi aus ihren, oder anderen Geistlichen ihres Ordens, mit Vorbehalt Unserer Bestätigung haben: alle sothane würckliche Professores sollen in der Universität und theologischen Facultät den Rang vor allen Assessoribus Theologiae, die keine Professores seynd, nach dem Vorzug ihrer Annehmung ad Facultatem haben; es wäre dann, daß sie von selbst einigen jeztmahligen älteren Assessoribus gutwillig weichen wolten. Sie sollen, wie auch alle andere würckliche Assessores, ob sie schon keine würckliche Professores seynd, des voti activi et passivi, auch in Decanal-Wahlen genießen; wie Wir dann setzen und wollen, daß kein einziger actus Facultatis Theologicae, weder in vorsehenden Promotionibus, noch zu gebenden Responsis Theologicis, oder sonstigen Sachen, wessen Namens er immer seyn mögte, gültig seyn solle, ohne Einladung und Beystimmung der ganzen in neun Mann bestehender Facultät, nach Mehrheit deren Stimmen. Die Inaugural-Disputationes, und Promotiones, von denen Baccalaureis anzurechnen, bis zu denen Doctoribus sollen in Gemeinschaft aller Professoren und Assessoren in der bisherigen, dazu von Alters her gewidmeter Aula Theologica geschehen; und kan sich zwar jeder Candidatus einen Praesidem Defensionis pro Baccalaureatu erwählen, wenn er will; die Promotiones aber sollen der Ordnung nach, anzufangen von dem Seniore, alleinig von denen Professoribus geschehen, der Promovendus möge Stands, oder Ordens seyn, wessen er wolle. Wir seynd des gnädigsten Zutrauens zu Euch allen und sonderen, daß ihr diese Unsere gnädigste landsväterliche Vorsorge zu mehrerer Aufnahm Unserer Universität mit Freuden und Gehorsam annehmen werdet, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden stets hin wohl beygethan, und gewogen.

634. Ehrenbreitstein den 27. Februar 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Demnach die Erfahrung gegeben, was massen die von Unserem nächsten Chur-Vorfahrern im Jahr 1754 zu Verbesserung, und mehrerer Bequemlichkeit deren theologischen Studien auf Unser Universität zu Trier erlassene Verordnung den darab verhofften Nutzen nicht völlig erreicht: als haben Wir der Nothdurft befunden, Folgendes deshalb ferner zu verordnen: wollen dahero, setzen, und ordnen hierdurch aus erzbischöflicher und landesherrlicher Gewalt:

Erstens: Daß das Scripta dictiren abgeschaffet, und ein guter Auctor von sicherer und gesunder Lehr vorgelesen werde, absonderlich ein solcher, der sich mit unnützlischen Schulzandereyen nicht, oder nur zum wenigsten, aufhaltet: wodurch dan der ganze theologische cursus, wie es auch in vielen Clösteren geschiehet, ganz füglich in 3 Jahren abgemacht werden kan; welches denen Scholaren viele Kösten, Aufenthalt und Unlust erspahret.

Zweytens: Wie nun hierzu erforderet wird, daß die viele, nur zum Müßiggang dienende Spiel-Tage unterbleiben, da ohnehin das Jahr hindurch viele Feyer-Tage in der Wochen einfallen: also wollen Wir, daß, wie in den juridischen, also auch theologischen Schulen es deshalb bey dem alleinigen Donnerstag belassen werde.

Drittens: Im gleichen beschräncken Wir die bisherige hohe Festags-Vacanten dahin, daß den Tag vor Christi Tag, wann es ein Werk-Tag ist, Vormittags annoch gelesen, Nachmittags aber nur Vacatio, oder praeparatio ad Festum gegeben, und in die Innocentium die Lectiones wiederum angefangen werden: in der Palm-Woch fangt die Vacatio am Mittrwochen Nachmittags an, und währet bis Oster-Mittwochen exclusive; die Pfingsten ist Samstag vorhero Nachmittags Vacatio bis den Pfingst-Mittwochen exclusive: daß Schul-Jahr fangt an auf Martini, endiget sich Tags vor Mathaei.

Viertens: Da dieses Studium 4 ordentliche Professores, nemlich der Interpres Sacrae Scripturae, der Professor Theologiae moralis, und zwey Professores der Theologiae Scholastico-Dogmaticae bestreiten, so solle

Fünften: der Professor Theologiae Moralis dieselbige Stund halten, welche der Professor Ss. Canonum in der juridischen Facultät hat, nemlich Vormittags von 8 bis 9 Uhr; damit der Scholaris Theologus, wann er zwey Jahr die Moral gehöret, im 3ten Jahr bey der Dogmatica auch das Jus Canonicum mithören könne, und auf solche Weiß aus einem Theologo Canonista ein vollkommener Mann, besonders zur äusser und innerlichen Seelsorg, werde.

Sechsten: der Professor Sacrae Scripturae soll die Stund von einem 4tel nach 9 Uhr, bis ein 4tel nach 10 Uhr einnehmen, womit diejenige, welche Jus Canonicum zugleich hören, nicht zu spat kommen, wann sie vom Auditorio Juridico zum Auditorium Theologicum gehen.

Siebendten: die zwey Professores Dogmaticae halten ihre Stunden Nachmittags Winters von 1 bis 3, Sommers von 2 bis 4 Uhr.

Achten: ein jeder Professor solle drey Viertelstund lang expliciren; die letzte Viertelstund aber die Scholares über die vorherige Lectiones befragen, ein oder anderes Dubium darein mischen, oder ein oder anderes so der Scholaris vernünftig erhebet, anhören; wodurch dan der Professor den Profectum eines jeden Scholaris prüfen, und darnach seine Testimonia gewissenhaft wird entrichten können.

Neunten: Gleichwie einem Theologo sehr viel daran gelegen ist, sowohl zur Seel = Sorg, als auch zum geistlichen Ordens = Stand, daß er die Sacram Scripturam wohl wisse; als solle der Professor Ss. Scripturae seinen Fleiß dahin verwenden, daß auch die Scholaren gewisse Haupt = Texte, besonders jene, welche zur Polemic dienen, auswendig behalten; weshalb in jeder Lection zuletzt eine Tessera, oder auserlesener Denck = Spruch aus der Bibel anzuzeigen, welche aus der Gedächtnus zu sagen ein jeder, vom Professore aufgerufener Scholaris bereit seyn muß.

Die biblische Argumentationes sollen hauptens in Vergleichung deren Texten mit Text, und verschiedener Auslegung deren heil. Väteren bestehen: mit pure Curiosis, und Philosophicis hat sich der Professor Biblicus nicht aufzuhalten, wie auch mit solchen Disputationibus,

welche auf eine bloße sogenannte Scholasticam Quaestionem hinaus laufen: und überhaupt, um in drey Jahren fertig zu werden, solle er die Kürze, welche der Pater Cartier Ord. Sti Benedicti in der Edition seiner Bibel gebraucht hat, beybehalten.

Zehntens: wie nun ferner uns die Professur der Moral-Theologie zu besonderer Angelegenheit ist, damit eine untadelhafte Niemanden verdächtige, oder im mindesten ärgerliche, mehr zur Eingezogen- als Freyheit des Lebens anführende, mit denen auswendigen Gesäzen der Kirchen und des Staats einstimme, fromme und heilige Sitten-Lehr, denen einmahligen Seelen-Hirten eingedrucket werde, sowohl zur Einrichtung ihres eigenen, als auch vernünftiger Führung fremder Gewissen in allen Stücken, auf daß ihnen weder der Strick der Bangigkeit angeworffen, weder der schädliche Anlaß zu kühner Freyheit gegeben werde: also halten Wir diese Professur vor eine deren wichtigsten; wollen daher solche dem ältesten unter denen neuen Professoribus, der nebst langwürriger Docirung auch, wo es immer seyn kan, einige Jahren hindurch die Seelsorg verwaltet hat, angewiesen haben: seine Methode wird seyn, die ganze Moral in zwey Jahren dergestalten zu absolviren, daß er bis den Julium exclusive die Principia, et Regulas nebst denen Casibus Simplicibus, vom Julio aber bis zu End des Schul-Jahrs Casus practicos complicatos et difficiles, dergleichen in Concursibus pflegen vorgelegt zu werden, gebe, bey derselben Auflösung die gesunde Vernunft denen Scholaribus, aus denen erlehrnten principiis directis, und zu machenden principiis reflexis et ultimatis, best-fleißigst aufklärend und bildend. Er solle anbey alle propositiones circa moralia damnatas vorlesen und auslegen, und die böse Quelle derselbigen entdecken. Er soll fordersamst die Lehr Christi, seiner H. H. Apostelen, deren heil. Väteren, deren Kirchen-Gesäzen, deren Provincial- und Diöcesan-Ordnaten, oder sogenannten Agenden verschiedener Erz- und anderer Bischöfen zum Grund seiner Schlüssen legen, mit Hindansetzung aller nebenscheiffenden Privat-Authoritäten, durch welche die Sitten-Lehr nur verwirret thäte werden. Er soll sich auch bestreissen, die Gefährlichkeit deren sogenannten Naturalisten, Catholisch- und Unchatholischen, welche bloß aus dem Kopf die Christ-Catholische Morale ermessen wollen,

und die unglückseligste Sätze aus ihrem verkehrten Sinn oder Frey-Geist hernehmen, anzuzeigen. Wie der Untergebene die Befehle und Befehle seiner geist- und weltlichen Obrigkeit pro foro conscientiae durch listige Weeg abschlagen könne, soll er nicht lehren.

Eilftens: Sollen sich die zwey Professores Dogmaticae Theologiae mit Schuhl-Zandereyen nicht das mindeste aufhalten, inmassen sie zur Belehrung deren einmahligen Seelsorgeren bestellet seynd, welchen es gar nicht darauf ankommet, ob sie Scotisten, Thomisten, oder von anderen Schuhen seyen, fordersamst aber unsere catholische Religion gegen den Unglauben, die Gottlosigkeit, Freywahl deren Meinungen in Glaubenssachen, und daraus entstandene schädliche Lehren zu schützen: darum von Ihnen in solchen Schuhl-Streiten, und pur systematischen Meinungen deren Catholischen unter sich, diese gleichsam nur historice anzuzeigen wären, mit Verschikung zu denen Bücheren, wann etwa einer solche Materien lesen, oder disputiren wolte; gestalten es nicht allerdings vernünftig die mehrste Zeit in der Theologie damit zubringen zu wollen, daß die Catholische wieder Catholische sinreich und ernstlich disputiren lernen; zumahlen am End dannoch darmit nichts heraus kommet; aus welcher Ursach auch die Patres des Tridentinischen Concilii dergleichen Schulzänke zwischen denen Catholischen nicht geliebet haben. Besser begeben sie sich auf die Kirchen-Historie in so weit sie die Tradition und Auslegung des Schrift-Textes beleuchtet, besonders, was in denen Conciliis über jede Materie gehandelt worden; wie weit die Väter mit ihrer Definition gegangen seynd, und was sie gefflissener Weiß nicht definiren, sonderen der Freyheit zu opinieren anheim lassen wollen; womit die Problemata mit denen Dogmatibus nicht vermengen, noch etwas de fide gemacht werde, was de fide nicht ist.

Zwölftens. Und weilero bishero der Fehler gewesen ist, daß die Scholares nicht gleich zu Anfang ihres Studii Theologici die Prolegomena, principia Generalia, oder sogenannte Locos Communes, et fontes Theologicos gnugsam gehöret, sonderen einige aus Ihnen wohl erst im vierten Jahr, wann es also gekommen, daß sie alsdann den Tractatum de Fide geschrieben, in demjenigen was sie zu allererst hätten sollen wissen, unterrichtet worden, somit wohl bey drey Jahr das Handwerk

getrieben, ohne die Instrumenten zu verstehen; so soll der ältere aus denen zwey Professoribus Dogmaticae alle Jahr von Martini bis zu End des Martii die Prima Principia, oder Locos Theologicos aus dem Cartier oder sonstigen guten Authore vorlesen; wordurch hernächst der Tractatus de Fide um die Halbscheid kürzer wird fallen, als in welchem man sich nur auf die primas Institutiones beziehet.

Dreizehntens. Diese zwey Professores sollen dieses Jahr nach Ostern in diejenige Tractaten einstehen, an welchen die alte Professores wirklich dictiren: wo Wir des Zutrauens seynd, daß sie mit solchen Tractaten explicando librum, annoch fertig werden könnten, wann sie schon den Tractat von vorn an wiederum nehmen; angesehen dasjenige, was die herüber kommende Scholares bereits geschrieben, desto kürzer gegriffen werden könnte; und überhaupt nicht nothwendig ist, alles, was der Author hat, umständlich auszulegen; indeme der Scholar vieles von selbst verstehen, und sich helfen kan, wann er vom Professore die Praecognita, den Statum Quaestionis, die Conclusio, derselben haubtste Proben samt denen vornehmsten Einwürffen, verstanden hat; wie auch, an welchen Stellen er vermeinet, daß der Author zu verbessern, oder zu suppliren seye.

Vierzehntens. Und weilien die Land=Pastores nebst anderen Ursachen auch dahero schlecht mit Bibliothequen versehen zu seyn scheinen, und die bessere Authores nicht zu haben, weilien man Ihnen keine hinlängliche Notiz von außerlesenen Büchern gegeben; als werden die Professores unter dem Expliciren sichere Authores, welche ohne Anstos mögen gelesen werden, und die auf die heutige Lehr=Art eingerichtet seynd, anzurecommendiren wissen, um sie zu seiner Zeit anzuschaffen.

Fünftehtens. Derjenige Professor, welcher alle Jahr die vorbeschriebene Institutiones Theologicas tradiret, soll zugleich die 4 erstere, an sich kürzere Tractate in drey Jahren geben; nemlich:

1. De Deo uno, ac Trino.
2. De Angelis, Homine, Beatitudine, et actibus humanis.
3. De Peccatis, Gratia, et Merito.

4. De Virtutibus in genere, et Fide, Spe, Charitate in Specie.

Der andere solle in eben so viel Jahren die übrige vier weitläuferige geben.

5. De Virtutibus Cardinalibus, et praecipue de Justitia.

6. De Verbi divini Incarnatione.

7. De Sacramentis in genere, et tribus primis in specie.

8. De Sacramento Poenitentiae, extremae Unctionis, Ordinis, et Matrimonii.

Ein jeder Professor bleibt bey seinen Tractaten, ohne umzuwechseln.

Sechszehntens. Den ersten Samstag jeden Monats vom December anzufangen, soll Vor- und Nachmittags zwey Stund lang Disputatio menstrua gehalten werden, wobey alle Professores zu erscheinen haben, nicht sowohl, um sich untereinander mit hartnäckigem Streit-Gefecht zu verzäncken, als die Scholares zu üben, und die Argumenten von denen Oppugnantibus so lang zu treiben, bis eine statthafte Solution erfolge. Ein leeres Wörtlein, und Distinctiunculiren ohne vernünftigen Grund soll dabey unterbleiben, wie auch all solches, was auf einen Thesin pure Philosophicam hinauslauffet, und nichts anders ist, als eine in die Theologie gezogene Philosophie. Wobey den jungen Leuthen nachdrücklich einzureden, wie es eine irrig eitele Einbildung, als seye derjenige der beste Oppugnant, welcher nicht nachgibt, und über ein Medium am längsten allerhand Instanzen aus dem Kopf daher spinnet, bey welcher Art etwa mehr Zeit-Verlust, als Nutzbarkeit ist; weshalb im Oppugniren nichts übertrieben, sondern acquiescirt werden muß, wann ein Medium gut solviret ist.

Siebenzehntens. Die Examina pro gradibus Baccalaureatus, Licentiatu, et Doctoratus sollen von der ganzen Facultät, nemlich Coram Decano, et omnibus Assessoribus, sive Professores sint, sive non, ohne alle Leidenschaft, der Examinandus möge gehört haben bey wem er wolle, geschehen, und participiren von denen Juribus Examinis alle würckliche Assessores, deren Neun

seynd, doch bergestalten, daß die Professores, weilen sie allein fragen und oppugniren, unter sich zwey Theile derselben haben, die übrige Assessores aber nur ein Drittel, wie bey der juridischen Facultät gebräuchlich ist.

Achtzehntens. Womit auch Fried und Einigkeit, samt guter Ordnung unter denen, verschiedene Professores und Schuhen sich erwählenden Scholaribus erhalten werde; sollen alle Professores der ganzen Facultät, ein jeder seine eigene Scholares ermahnen und anhalten, sich gegen alle Theologos friedsam und freundsfertig zu betragen, sie mögen studieren, wo sie wollen; nicht weniger bey etwaigem nicht hoffenden Aufstand, Rector Magnificus, und die gesamte Facultät, auch, so es Noth thäte, die ganze Universität, sich zu dessen geschwinder Dämpfung verwenden.

Neunzehntens. Keinem Professori soll erlaubt seyn, die Scholares zu sich zu werben, oder von der freyen Wahl, welche Schuhl er wolle, zu frequentiren, durch Vorstellung zu hindern: es solle auch der Professor die mit übler Manier, etwa aus Mißverhaltung, oder gehalten Streit mit ihren Professoribus, ohne Testimoniis, überlaufende Studenten nicht aufnehmen, sonderen sie schlechterdings abweisen, bis sie dem beleydigten Professori oder ihres Verbrechens halber werden genug gethan haben und deshalb ein beglaubtes Attestat vorzeigen.

Zwanzigstens. Endlich haben die Professores fleißigste Achtsamkeit zu tragen, daß ihre Scholares keine grobe, unartige, übelbelebte Leuthe werden, noch hartnäckige, eigensinnige, hitzige Köpfe, die mit starcker Stirn überall durchbrechen wollen; da einem Theologo und zukünftigen Seelen-Sorgern, oder sonst Geistlichen, nichts besser anstehet, als eine leuthseelige Sittsamkeit, die Kunst nachzugeben, und die Bescheidenheit, anderer Leuthen Gründe auch anzuhören und zu erwegen. Sogar muß ein Theologus, der nützlich zu gebrauchen seyn will, dahin angeleitet werden, daß, ob er zwar die, im Teutschen Reich gedultete Keßereyen von Herzen abscheue, und mit gan en Kräften anfechte, dannoch in seinen Ausdruckungen nichts häßtiges und unhöfliches begehe; noch zur Unzeit, als unterm Tisch, oder beim Trunck und Gesellschafften, Religions-Controversen anfang; indem unsere Religion des Schändens und Schmahens nich

bedarf, und die Erfahrung gelehret hat, daß alle dergleichen ungestümme oder zur Unzeit angebrachte Streite die Bekehrungs-Frucht nicht erworben, wohl aber noch größere Bitterungen erregt haben; weshalb auch die theologische Dissertationes wieder die Protestanten mit äußerstem Olimpf zu verfassen; und denen Scholaribus bey Gelegenheit deren Materien zu sagen ist, wie ein teutscher Seel-Sorger in vermengten Religions-Ortschaften, nach dem Religions- und Westphälischen Frieden, so theuer auch und höchst unangenehm derselbe der catholischen Religion gefallen ist, sich bescheidenlich zu betragen habe, womit er nicht durch unzeitigen Eifer der catholischen Religion mehr Schaden als Nutzen bringe.

Ein und zwanzigstens. Was sich etwa bei Einrichtung dieser neuer theologischer Censuren ferner vor Anstände erheben mögten, dasjenige soll Uns unterthänigst referiret, und darüber gnädigster Bescheid gewärtiget werden; zu ferner Befräftigung alles Obigen haben Wir gegenwärtige erzbischöfliche und landsherrliche Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und Unseres grössere Censuren-Insigel beyzudrucken befohlen.

635. Ehrenbreitstein den 10. Juli 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Indeme Wir, zu Unserer samtllicher getreuen Unterthanen wahren Besten, auch desto sicherer Aushaltung derjenigen die sich hinlänglich nicht ernähren können, fort zu Vermeidung des, unseres hohen Erzstifts Gemeinden fort und fort zuwachsenden Schadens und Beeinträchtigung ihrer Nahrung, besonders nothwendig zu seyn erachtet haben, wegen Aufnahm deren Fremden zeitliche Vorkehr zu thun, mithin die zeitherige Verordnung, vermög welcher gegen alleinige Caution von zweyhundert Gulden trierisch, oder ein erlerntes Handwerk ein Fremder zur Aufnahm tüchtig ware, zu verändern; als wollen, befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß zwar das nach Unterschied deren Gemeinden festgestellte Bürger-Geld in so weit, als Wir solches besonders nicht erhöhen oder mindern werden, also verbleiben, dabey jedoch auch derjenige, welcher in eine Gemeinde, wo er nicht gebürtig,

aufgenommen zu werden verlangt, anstatt des zeitherigen Einbringens von 200 Fl. trierisch, vors künftige mit einem Einbringen von 300 Fl. trierisch, oder 200 Fl. rhein. baar, oder in Gütern versehen seyn, hiebey aber das Handwerk nur um 50 Fl. rhein. in Anschlag kommen solle. Gesamte Unsere Beamten, Schultheißen, Bürgermeister und Vorstehere haben demnach unter schwerester Verantwortung auf dieses Unser gnädigstes Landes-Edict von nun an genauest fest zu halten, als lieb ihnen seyn mag, Unsere höchste Ungnade und scharfeste Bestrafung zu vermeiden.

Bemerk. Rückfichtlich der (nach dem Bestande des Gemeinde-Vermögens in jedem Orte normirten) Aufnahme-Gebühren zc., ist durch Regierungs-Berordnung d. d. Ehrenbreitstein den 27. April 1769 für das Amt Montaubaur Folgendes bestimmt worden:

1. Die Aufnahme eines Paares Ausländer, welche keine geschworne churtrierische Unterthanen sind, darf nur dann stattfinden, wenn sie das oben festgesetzte Vermögen besitzen.

2. Ein solches Paar Ausländer muß für die Aufnahme in die Gemeinde, ohne den ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen.

3. Die Hälfte dieser Aufnahm-Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer Gemeinde in die andere verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

4. „Ein Paar, so die Nachbarschaft verzogen und über 3 Jahre abwesend blieben, zahlt bei seiner Zurückkunft 8 Rthlr., wobei Nachbarskinder, so annoch weder in ihrer Gemeind, weder anderswo Nachbarn gewesen, und sich nur eine Zeit lang anders wohin begeben, bis wirklich sie ererbt und im Stande sind ihre Güter anzutreten, andern Nicht-Nachbarskindern gleichgehalten werden sollen.“

5. „Zahlt ein Nachbarskind, wann solches zum Nachbar tauglich, für die Aufnahme in dieselbe (die Nachbarschaft) mehr nicht dann 24 Albus, ein Paar aber 48 Albus.“

6. „Ein Paar fremde Weisassen, welche 6 Jahr lang den Schirmgulden entrichtet, und die Gemeine-

„Lasten getragen haben, wann sie das obige Vermögen besitzen, zahlen 12 Rthlr.; einzelne Personen aber, oder wann ein Theil ein Nachbarskind ist, nur die Halbscheid.“

7. „Haben sich die Beisassen, welche bis hieran geduldet worden, und nicht im Stande sind sich in die Nachbarschaft aufzunehmen zu lassen, wann sie die Gemeine Weid benutzen, auch an der Behölzung und Mast Theil haben wollen, mit der Gemeinde, wegen des jährlichen Beitrag Geldes, abzufinden.“

8. „Wird sämtlichen Gemeinds Vorsteheren schärfest und unter willkürlicher Straf anbefohlen, keine neue Beisassen künftig in der Gemeind zu dulden, sondern dergleichen Fremde die in die Nachbarschaft, wegen ihres allzugerungen Vermögens, nicht aufgenommen werden mögen, allsogleich abzuzweisen.“

Conf. auch die Verordnung Nr. 746. d. G.

636. Ehrenbreitstein den 22. November 1764.

Churfürstliche Regierung.

Die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden ausländischen, im Lande umherziehenden Wannenmacher, Kesselflicker, Steinengeschirre und sogenannte Kurzwaare feilbietenden Krämer, Rosenfranzträger, Pack- und Betteljuden, desgleichen die sogenannten Jacobsbrüder, Bärenführer, Murrelthier- und Laterna-magica-Träger, ferner auch die fremden, ohne landesherrliche Patente im Lande umherirrenden Colлектanten, wozu besonders die unter dem Namen italiänischer Geistlichen vagirenden Bettler gehören, dürfen ferner nicht mehr geduldet und sollen, wo sie betroffen werden, durch die Amtschützen, von Ort zu Ort, über die Landesgrenze transportirt werden.

637. Ehrenbreitstein den 1. December 1764.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Publikation einer kaiserlichen, an die Stände des Reiches gerichteten Aufforderung, die Reparatur und

Instandhaltung der durch ihre Gebiete führenden Land- und Handels- Straßen bestens zu bewirken, werden die churfürstl. angeordnete Wege-Commission und sämtliche Lokalbehörden angewiesen, die Bestimmungen der hiermit landesherrlich bestätigten Wegebau-Ordnung vom 3. April 1753 (Nr. 541. d. S.) aufs Pünktlichste zu erfüllen.

Bemerk. Am 20. Juni 1780 ist das Verhältniß der sämtlichen nieder-erzstiftischen Aemter im Beitrage zu den Baukosten der durch einige derselben vorzüglich hinlaufenden Chausséen gleichstellend regulirt, und sind die weitem Obliegenheiten eines jeden dieser Aemtsbezirke, so wie deren Geschäfts-Verbindungen mit der churfürstl. Wegebau-Commission ausführlich festgesetzt worden.

638. Ehrenbreitstein den 23. Februar 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Beschleunigung der Criminal-Justizpflege, soll, anstatt des bisher bei derselben angewendeten Anklage-Verfahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattfindende, Inquisitions-Prozeß dergestalt eingeführt werden:

1. daß die ergriffenen und den churfürstl. Beamten und Lokalgerichten vorgeführten Verbrecher von diesen verhaftet und, unter Befügung ihrer den Thatbestand und dessen Umstände untersuchenden u. festsetzenden Inquisitions-Protokolle, nach Maßgabe der Präliminar-Justiz-Berordnung vom 1. Januar 1719 (S. 14.), an die ober- und nieder-erzstiftischen Oberhöfe zu Trier und zu Coblenz abgeliefert werden sollen;

2. daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliede des Oberhofes, aus einem rechtsfertigen Hofgerichts-Scheffen und aus einem protokollführenden Gerichtschreiber oder dritten Scheffen bestehen soll, unter Zugrundelegung des Inquisitions-Protokolls, der Inquisitions-Prozeß gegen den Angeklagten formirt und, einschließlich der Requisitionen, Zeugenverhöre etc. etc., bis zum vollständigen Schluß desselben fortgeführt, hier nach dem Inquisiten ein Vertheidiger angeordnet und, nach Einlangung dessen Schusschrift, unter Berücksichti-

gung derselben, von einem der Inquisition's-Commissarien eine attemmäßige Relation ad plenum Judicii, welches inclusive der Commissarien wenigstens aus 7 Personen bestehen muß, erstattet werden soll;

3. daß in den Fällen, wo gegen den Inquisiten die peinliche Frage erkannt werden soll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werden muß, und daß diese Erkenntnisse, wie die andern von dem gesammten Scheffengerichte zu erlassenden End-Urtheile, erst nach der desfalls eingeholten Entschliesung der churfürstlichen Regierung verkündet und vollstreckt werden sollen.

Bemerk. Unterm 22. Septbr. 1769 ist den beiden Oberhöfen eine nachträgliche Anweisung, über die Führung der Criminal-Inquisition's-Protokolle; über die Controllirung der Thätigkeit der Inquisition's-Commissarien; über der Letztern Gebührensätze; über die Relations-Erstattungen derselben und über die Motivirung der in pleno judicio gefaßten, vom Antrag des Referenten abweichenden Erkenntnisse; über die einzuschränkende Ausdehnung der Relationen und über die Festsetzung der Criminal-Gebühren und Exekutions-Kosten ic., landesherrlich ertheilt, sodann auch die prompte Berichtigung der festgesetzten Kosten verheißen worden.

639. Ehrenbreitstein den 4. März 1765.

Churfürstliche Regierung.

Wir zur churfürstl. trierischen Regierung verordnete Regierungs-Präsident, Canzler, Canzlei-Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe, fügen hiermit zu wissen: Demnach Ihre churfürstl. Gnaden, Herr Johann Philipp ic. ic., unser gnädigster Herr, in landesväterlicher Beherzigung der bei dem teutschen Münzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich eingerissenen, noch immerfort wäherenden gemein-schädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständnis mehrerer für die Wohlfahrt des Vaterlands in gleicher Maaß rühmlichst eifrender benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, sich mildest zu entschließen geruhet, zu zeitlicher Abwendung des ob diesem Gebrechen auf das gesamte Publikum täglich mehr und ohner-

seklicher sich ergießenden Schadens, den zwischen Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät, dann Sr. chrstl. Durchl. zu Bayern, unterm 21. Septbr. 1753 mittelst einer besondern Convention festgesetzten Münzfuß in Dero churfürstl. Landen mit dem ersten Tag Junii lauffenden Jahrs zum ohnfehlbaren Vollzug bringen zu lassen; so wird solches männiglichem zur nöthigen Abmaas hiermit kund gemacht und weiter verordnet, daß

1. von nun an bis auf so eben gedachten ersten Tag Junii die zeithero in Cours verbliebene, durch vorherige Patenten noch nicht verrufene so Gold- als Silber-Sorten in dem bisherigen nach dem connivirten 24 Fl. Fuß (den Reichs-Ducaten zu 5 Fl. und den Conventions-Thaler zu 2 Flor. 24 Kr.), abgemessenen äusserlichen Werth, bey gemeinem Handel und Wandel fort dahin einschlagenden Waaren- und anderen Zahlungen ihren fortwährenden ohnweigerlichen Lauf, wie vorhin, haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch der An- und Ablaag verbriefter Capitalien, bey welchen die Geld-Sorten in keinem bestimmten äusserlichen Werth, der Rückzahlung halben, besonders stipuliret, sondern nur generaliter in rheinischer oder frankfurter Währung, gangbaren Valor, alter Münz, Bazen und so weiter, versprochen worden, als welche, von dem Tag gegenwärtiger Verordnungsanzufangen, sogleich anderst nicht, als in Gold- u. Silber-Sorten nach dem Conventions- 20 Fl. Fuß, das ist: in dem Anschlag des Reichs-Ducaten zu 4 Fl. 10 Kr., und des Conventions-Thalern zu 2 Fl. geschehen solle.

2. Nach eingetrettenem mehr erwehnten ersten Junii lauffenden Jahrs sollen durchgängig in Zahlungen keine andere, als die in hierbey gedruckter Verzeichniß benahmte Conventions-, und nach dem Conventions-Fuß reducirte Geld-Sorten durchaus in dem dabey ausgedruckten conventionsmäßigen Werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht conventionsmäßig ausgemünzte, oder nach dem 20 Fl. Fuß reducirte, in nachfolgender Verzeichnuß nicht angemerckte so Gold- als Silber-Sorten gänzlich verrufen und außer allem Cours gesetzt seyn.

3. Alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Kopf- oder zehn Kreuzer-Stück inclusive, sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificiret und gleichgehalten, die Handlungen sofort und Un-

terthanen solche in dieser Maß ohne Agio oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz-Parification jedoch die 5 Kr. Stück allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleinern Summen, und zu denen täglichen Handkäufen annehmlich und ausgeblickt seyn.

4. Alle zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsels, Capital-, Waaren- und andere Zahlungs-Arten sollen nach oft besagtem ersten Junii a. c., und alsdann eingeführten östreich-bayerischen Conventions-Fuß ein- für allemahl gänzlich aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiskalischer Straf verboten seyn.

5. Keine mit dem ersten Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Münz-Gattung solle nun und jemahls bei Conquisitions- und annehbst schwerer Leibs- und, beschaffenen Umständen nach, Lebensstraf von jemanden, wer es auch seye, auffer Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich conventionsmäßig nicht ausgemünzet wird. Unter gleicher Straf sollen die nicht approbirte Münz-Städte mit Gold- u. Silber-Metall zum Vermünzen unter keinerley Vorwand versehen, auswärts conventionswidrig vermünzte, geringhaltige in nachstehender Verzeichnuß nicht begriffene Münz-Sorten in die diesseitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche Auf- und Einwechseln deren Gelder durchaus eingestellt und unterlassen, von Niemanden, so Christen als Juden, und selbst nicht von Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermünzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Solchemnach haben

6. nach eingetrettenem oft erwehntem ersten Tag Junii lauffenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem durchaus bemerkten Conventions- und dahin reducirten Werth mit Ausschließung aller dachier nicht benahmten Geld-Sorten den alleinigen Cours.

G o l d • S o r t e n .

Churfürstl. kölnische, bayerische und pfälzische, dann hochfürstl. anspachische, herzogl. württembergisch, hochfürstl. heßisch- und suldaische Carolinen . . . 9 Flor. 12 Kr.

NB. Die hochfürstl. baaden-durlachisch, hohenzollerisch und waldeckische, dann gräfl. montforter seynd und bleiben gänzlich verruffen und auffser Cours gesetzt.

	Flor. Kr.
Halbe detto	4 36
Viertelß detto	2 18
Königl. französische Schild-Louisd'or	8 50
Halbe detto	4 25
Viertelß detto	2 12½
Königl. franz. Sonnen-Louisd'or	8 50
Königl. franz. alte Louisd'or	7 20
Königl. spanische Doppien	7 18
Doppelte detto	14 36
Spanische Quadruplen	29 12
Königl. preuß. Friedrichsd'or de Anno 1763	7 17
Herzogl. braunschweigische Louisd'or	7 17
Churbayerische Mark'or	6 8
Halbe detto	3 4
Vollwichtige kaiserl. und Reichs-Ducaten	4 10
Kaiserl. königl. fremdiger Ducaten	4 11
Päpstliche Ducaten	4 9
Königl. preuß. Ducaten	4 10
Kaysersl. russische Ducaten	4 6
Zürcher Ducaten	4 10
Holländische Ducaten	4 9
Herzogl. braunschweigische de Anno 1742.	4 9
Souverains	12 17

S i l b e r , S o r t e n .

Neue in Schroth und Korn gerechte Conventions- Thaler	2 —
Detto Guldiener	1 —

	Flor. Kr.
Halbe Guldiener	— 30
Kopfstuck	— 20
Halbe detto	— 10
Viertels detto ober 5 Kr. Stück	— 5

NB. Die gräflich montforter ganze und halbe Kopfstücker de Annis 1762, 1763 und 1764 seynd, als in Schroth und Korn nicht allerdings gerecht, gänzlich verruffen und aussere Cours gesetzt.

NB. Alle churtrierische ganze und halbe Petermänger, wie auch kupferne 4, 2 und 1 Pfennigs-Stücke sollen gleichwie dormalen, also auch nach dem ersten Junii nechstkünftig ihren Cours in dem zeithe- rigen Werth ohnverruckt behalten.

	Flor. Kr. Pf.
Ältere kaiserl. und vormalß gerechte Reichs- Species-Thaler	2 13 —
Halbe detto ober Gulden	1 6 2
Viertels detto	— 33 1
Königl. franz. Laubthaler	2 16 —
Halbe detto	1 8 —
Alte franz. Thaler oder Louis Blancs	1 52 —
Halbe detto	— 56 —
Viertels detto	— 28 —
Churfürstl. bayerische halbe Gulden de An- no 1746	— 27 —
Detto von verschiedenen Jahren	— 25 —
Herzogl. württembergische detto	— 25 —

Alle übrige in vorstehender Verzeichnuß nicht benannte Gold- und Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von dem ersten Tag Junii a. c. für ausdrücklich verruffen geachtet, können mithin demnechst aussere denen herrschafftlichen approbirten Münz-Städten nirgendßwo und in keinerley Zahlungs-Art angebracht oder ausgegeben werden.

640. Ehrenbreitstein den 21. März 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Da Uns über den schlecht- und zerrütteten Stand, in welchem die Leinpfade in Unserem Erzstift und Churfürstenthum Trier sich befinden, die unterthänigst-zuverlässige Anzeige geschehen; und Wir zu Unterhaltung Handels und Wandels, auch Vorbiegung deren hieraus besorglich entstehenden verderblichen Unglücken, wobey öfters Leben und Vermögen zusammen eingebüßet werden können, selbige in guten dauerhaften Stande hergestellt, und darin unterhalten gnädigst wissen wollen.

Als haben Wir zu künftiger Maasnahm Unserer Unterthanen sowohl, als deren angrenzenden Eigenthümeren, und womit ein jeder wisse, wie er sich hierunter zu verhalten habe, die von Unserm vierten Hrn. Churfürsten unterm 10. Jenner 1710. (Nr. 316. d. S.) dieserthalb erlassene churfürstl. Verordnung zu erleutern, und ferner zu verordnen, Uns veranlasset gesehen, befehlen und verordnen dahero hiemit gnädigst, daß:

Erstlich: die Unterthanen eines jeglichen Amtes zu Herstell- und Unterhaltung deren im Amt sich befindender Leinpfad alle Hand- und Spann-Frohnden, ohne Ausnahm, ohnweigerlich leisten sollen; wo Wir hingegen an Orten, da Mauren aufzuführen, oder Verkrüppungen zu machen nöthig erachtet würde, die hierzu erforderliche Bau-Materialien und das Gehölz anschaffen, auch die Handwercks-Leuthe zahlen, fort dasjenige, was zu Spreng- und Ausgleichung deren hin und wieder im Weeg stehenden Felsen etwa erforderet wird, aus Unseren Cameral-Mitteln bestreiten lassen werden.

Zweitens: ist jeder Eigenthümer, wes Standes oder Würde er auch immer seye, welcher mit seinem Weinberg oder Feld ohnmittelbar auf den Leinpfad stoffet, die Fuß-Mauer seines Grundstücks dergestalt daurhaft machen und unterhalten zu lassen schuldig, daß nach vernünftigem Ermessen deren Werck-Verständigen, durch den abwärts dringenden Grund, deme Leinpfad kein Schaden geschehe. Dahero dann

Drittens: die Eigenthümere, ohne Unterschied der Person, zu dieser Herstell- und Unterhaltungs-Schuldig-

keit, Fortkehrung des Schadens, so durch derenelben Saumfaal oder Widersetzlichkeit deme Leinpfad zufließen könnte, durch die eigends hierzu gnädigst ausgesetzte Commission auf das Stracklichste, allenfalls auch mittels Anschlag und Versteigerung ihres Eigenthums anzuhalten und dahin zu vermögen sind. Desgleichen solle

Viertens: jeder Eigenthümer, da es die Noth erheiset den Leinpfad breiter zu machen, von seinem anstossenden Grundstuck so viel hergeben, als hierzu erforderlich zu seyn befunden würde, und wann

Fünftens: bey dieser Ereignuß die Fuß-Mauer des angrenzenden Weinbergs oder Felds abgeworfen, und in den Grund des Eigenthümers auf einige Schuh zurückgesetzt werden müste, werden Wir diese Mauer, falls selbige gut und dauerhaft gefertigt zu seyn sich befinden sollte, auf Kosten Unserer Hof-Rhent-Cammer zwarn wieder aufführen lassen, deme Eigenthümer bleibt aber hernach die Unterhaltungs-Schuldigkeit, wie billig, zu Last.

Sechstens: da wegen der eigentlichen Höhe und Breite des Leinpfads, in Ansehung des allzugrossen Unterschieds der Länge, sich nichts Gewisses bestimmen lasset, überhaupt aber derselbe nach deme Fluß und der Schifffahrt, worzu er einzig dienet, einzurichten ist; so hegen Wir zu Unseren Commissarien das gnädigste Vertrauen, daß selbige in dessen Bestimmung sowohl auf die Lage und besondere Beschaffenheit des Orts, als auf die Bequemlichkeit der Schifffahrt die nöthige Rücksicht zu nehmen, und ergebenden Umständen nach das Recht und Billige hierunter zu verfügen, jedoch, so viel es thunlich, bey diesem Reparations-Weesen eine Einträchtigkeit beyzubehalten wissen und sich angelegen seyn lassen. Und womit endlichen

Siebtentens: die Leinpfade stetshin in gutem brauchbaren Stande verbleiben mögen, haben Unsere Amtes-Berwälttere und Kellnere bey sich ergebenden Eisgáng und Wasserfluthen, sobald die Noth vorüber seyn wird, die in ihrem Amt sich befindende Leinpfade zu besichtigen, die daran verspürende Mängel auf der Stelle durch diejenige, welchen solches vermög dieser Unser gnädigsten Verordnung zu thun oblieget, herstellen zu lassen, und über ihre Berrichtung an die ausgesetzte Commission jedesmahl den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Ermelte Unsere gnädigst-angeordnete Commission und, unter derselben Aufsicht, Unsere Beamten, Schultheißen, Burgermeister und Vorstehere haben demnach bei schwerester Verantwortung auf dieses Unser gnädigstes Landts-Edict von nun an genauest fest zu halten, und sich hierunter so wenig etwas zu Schulden kommen zu lassen, als lieb ihnen seyn mag, Unsere höchste Ungnade und scharfeste Bestrafung zu vermeiden. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und hieran gedruckten größern Canzley-Insiegels.

Bemerk. Unterm 13. Juli 1765 ist den Lokalbehörden die ihnen im §. 10 der Wege-Ordnung de 1753 rücksichtlich des Wegebaues aufgelegte Aufsichtspflichtung, gleichmäßig, auch bei den Leinpfad-Reparaturen zc., zur Pflicht gemacht worden.

641. Ehrenbreitstein den 11. April 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst zc.

Fügen hiermit zu wissen: demnach in Unserm Erzstift und Churfürstenthum Trier die Erfahrung nur allzuviel gezeiget, daß durch die bisherige willkührliche Verarbeitung und Verkauf des Silbers eine große Unordnung eingeschlichen, mancher Betrug ausgeübet, und hierdurch der Silber-Handel fast gänzlich in Verfall gebracht worden seye; Wir aber nach deutlicher Maas-Vorschreibung Ihrer glormwürdigst-regierender Kayserlicher Majestät allerhöchsten Verordnung diesem Unwesen länger nicht mehr nachsehen, sondern vielmehr denen häufigen Betrügereyen und Unterschleiffen Ziel und Maas gesetzt, und also den Silber-Handel in Unseren untergebenen Staaten empor gebracht wissen wollen; als befehlen und verordnen Wir hiermit, wie folget:

1. Solle vors künftig in Unserem ganzen Churfürstenthum die Silber-Prob, oder die Marck desjenigen Silbers, welches mit deme respective Trierisch, und Coblenzer Stadt-Wappen bezeichnet wird, 13 Loth fein halten, und

2. von denen Goldschmitten kein anderes unter Straf der Confiscation verkauffet noch verarbeitet werden; womit aber

3. aller Unterschleiff unterbleibe, so ist in Zukunft keinem Goldschmitt, wie bis anhero übel geschehen, erlaubt, auf das von ihnen gefertigte Silberwerk gedachtes Stadt-Wappen selbst zu schlagen, sondern sind,

4. gleich in denen fürnehmen Handels-Städten, und sonderlich zu Augspurg üblich ist, aus deme Goldschmitts-Mittel zwey Zeichen-Meister, von welchen jährlich der zwey Jahr gestandene abgehen, und in dessen Stelle ein anderer angeordnet werden solle, zu erwählen, und hierzu eigends zu vereyden, fort diesen der Stempel, worauf das Stadt-Wappen mit beygefüger Zahl 13. wegen des 13 löthigen Silbers gepräget ist, sammt der hierzu besondere geprüften Streich-Nadel zuzustellen ist, zu welchen

5. sämtliche Goldschmitt das mit ihren Nahmen bezeichnete Silber hinschicken, und durch selbige das Stadt-Wappen darauf stempeln zu lassen, allerdings schuldig und gehalten seyn sollen.

6. Muß auf jegliches Stück, welches über ein Loth wieget, das Stadt-Wappen, auf allem und jedem Silber, aber ohne Unterschied der Rahm des Goldschmitts, welcher selbiges gefertigt, verzeichnet seyn, und solle

7. derjenige, welcher das gefertigte Silber entweder zu Aufsetzung des Stadt-Wappens an den Zeichen-Meister zu schicken, oder seinen Nahmen beyzusetzen, außer Acht sezet, und sich also in Betracht der unterlassenen Rahmens-Beyfügung des Betrugs verdächtig machet, in eine Straf von 50 Gold-Gülden würcklich verfallen seyn, fort zu dessen Erlag ohne Rücksicht angestrenget werden.

8. Wird ein Goldschmitt auf das vorgeschriebene Gewicht nicht gearbeitet zu haben betreten, so solle fürs erstemahl die Arbeit von deme Zeichen-Meister in Stück zerschlagen, und obruck gegeben, sodann hievon deme Stadt-Magistrat die Anzeige gethan, fürs zweytemahl aber der zuwider Handlende mit einer Straf von 30 Gold-Gülden beleyet, fort wann er zum drittenmahl sich fehl finden lassen würde, nebst der doppelten Straf ihme die Arbeit fürs künftig untersaget werden.

9. Thun Wir den bis hieher eingeschlichenen Mißbrauch: daß die Gürteler und andere Gewercker in Gold und Silber gearbeitet, gänzlich hiermit abschaffen und

aufheben, denenselben sofort unter ebenmäßig unnachsichtlicher Confiscations-Straf gnädigst ernstlich gebietende, nicht das geringste mehr in Gold oder Silber zu arbeiten, noch eine Arbeit, welche nur das mindeste Stück von Gold oder Silber enthaltet, zu übernehmen, sondern sich mit der in ihre Profession eigentlich einschlagender Messing- und sonstiger Arbeit lediglich zu begnügen; und gleichwie solchergestalten Wir

10. die Gold- und Silber-Arbeit, und deren Verkauf in Unseren Chur-Landen denen Goldschmitten allein mit Ausschluß aller Anderen, wie die nur immer Rahmen haben mögen, zu- und anheim lassen, also thuen Wir auch nicht nur sämtlichen Krämeren das Verkauffen und Feilhalten aller Gold- und Silber-Arbeit (nur die sogenannte Galanterie-Waaren, welche doch aber auch 13 Lothig seyn müssen, allein ausgenommen) ebener maßen auf das schärfest, und unter Confiscations-Straf, sondern auch

11. denen Juden mit neuem Silber zu handeln, und solches feil zu tragen, unter eben selbiger und willkührlicher hoher Straf alles Ernstes und Nachdrucks verbieten.

12. Mögen zwar die Goldschmitt gearbeitetes Silber, welches weniger als 13 jedoch nicht unter 11 Loth haltet, bey sich etwa ergebender Gelegenheit ankaufen, solches aber zu Abschneidung besorglicher Gefahrde niemahlen für neu gearbeitet, sondern allezeit geringer zu verkaufen, und dieses zwar unter abermahliger Straf der Confiscation schuldig seyn.

13. Sollen die Goldschmidt zu Vorbiegung besorglicher Unterschleifen sich des etwa in Bereitschaft habenden weniger dann 13 Loth haltenden Silbers in Zeit dreyer Monaten von Verkündung dieses Unseres gnädigsten Edict um so gewisser loß zu machen und zu entübrigen den ernstlichen Bedacht nehmen, als nach Verfluß dieser Frist das bey ihnen vorgefunden werden mögende nicht verordnungsmäßige neue Silber auf der Stelle weggenommen, und für confiscabel erkläret werden solle.

Wir gebieten solchemnach denen Magistraten beyder Unserer Hauptstädte Trier und Coblenz, fort sämtlichen Beamten, Schultheiß, Pflegeren, Vorsteheren und Befehlshabern in denen Städten und auf dem Land, und das

unter schwerester Verantwortung, auf dieses Unser gnädigstes Edict genauest fest zu halten, fort sich hierunter so sicher nichts zu Schulden kommen zu lassen, als lieb ihnen seyn mag, Unsere höchste Ungnade und scharfeste Bestrafung zu vermeiden, wornach ein Jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

642. Ehrenbreitstein den 31. Mai 1765.

Churfürstliche Regierung.

Bei den in den erzstiftischen Ortschaften überhand nehmenden nächtlichen Schwärmereien, Sauf- und Zechgelagen wird landesherrlich bestimmt, daß alle diejenigen Wirthe, welche zur Sommerszeit, vom 11. Mai bis Michaelis, Abends nach 9 Uhr, und zur Winterszeit nach 8 Uhr, Wein, Bier, Branntwein oder sonstige Getränke verzapfen und Gäste in ihren Häusern zum Zechen aufhalten, sodann auch es unterlassen, dergleichen Nachtschwärmer der Ortschaftsobrigkeit anzuzeigen, mit 25 Goldg. Strafe belegt werden sollen.

643. Ehrenbreitstein den 1. Juni 1765.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihre churfürstl. Gnaden bereits unterm 4. Merz nebsthin durch ein landesherrliches Edict bekanntermaßen öffentlich verkünden lassen, wie, und welcher gestalten auf den jezo würcklich erschienenen ersten Junii, die Gold- und Silber-Sorten in Dero hohen Erzstift ihren Cours haben sollen; als thun aus Höchst-Dero gnädigstem Befehl Wir männiglichem zur nöthigen Abmaß hiermit verkünden, und Folgendes annoch weiters verordnen:

1. Sollen von nun an überhaupt in Zahlungen keine andere, als die in hierunten gedruckter Verzeichniß benamste Conventions-Münzen, worauf die Zahl, wie viel ihrer auf die feine Marc Silber gehen, ausgedruckt ist, sodann die nach dem Conventions-Fuß herunter gesetzte Geld-Sorten, diese aber auch durchaus nicht anders, als in dem dabey ausgedruckten conventionsmäßigen auftrierische Währung angeschlagenem Werth an

genommen werden, mithin alle übrige nicht conventionmäßig ausgemünzte, oder nach dem 20 Flor. Fuß reducirte, in der nachfolgender Verzeichniß nicht befindliche so Gold- als Silber-Sorten, gleich denen Conventions-Münzen, worauf obige Zahl nicht ausgedrucket ist, gänzlich verrufen, und außer allem Cours gesetzt seyn.

2. Alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied bis auf die halbe Kops- oder 6 Petermänger-Stück inclusive sollen von nun an mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificirt, und gleich gehalten, die Handlungen sofort, und Unterthanen solche in dieser Maß ohne Agio oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz-Parification jedoch die 5 Kr. Stück allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleinern Summen und zu denen täglichen Handkäufen annehmlich und ausgeblich seyn.

3. Aller zeithero eingeschlichener Unterschied unter Wechself, Capital, Waaren- und andern Zahlungs-Arten soll nach nunmehr eingeführten oesterreich-bayerischen Conventions-Fuß ein- für allemal aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiscalischer Straf gänzlich verboten seyn.

4. Keine, anheut in die Reduction gefallene, vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Münz-Gattung solle nun und jemals bey Confiscations- und annebst schwerer Leibs- und beschaffenen Umständen nach Lebens-Straf von Jemanden, wer es auch immer seye, außer dem Reich, und so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich conventionmäßig nicht ausgemünzt wird. Unter gleicher Straf sollen die nicht approbirte Münz-Stätte, mit Gold- und Silber-Metallen zum Vermünzen, unter keinerley Vorwand versehen, auswärts conventionswidrig vermünzte geringhaltige, in nachstehender Verzeichniß nicht begriffene Münz-Sorten in das hohe Erzstift nicht eingeführt, alles wucherliche Auf- und Einwechselfen deren Gelder durchaus eingestellt, von niemanden, so Christen als Juden, und selbst nicht von Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermünzte Metal zum Privat-Liegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Ends aufgestellten verpflichteten Münz-War-deins überlassen werden. Weniger nicht wird

5. Das Einführen fremder verruffenen Sorten so fort Jederman, und absonderlich denen Juden auf das allerschärfeste verboten, gringhaltige verrufene Münzen bey Confiscations = Straf ausser Lands und anderswohin, als in die churfürstl. Münz = Statt zu verbringen; wes halben dann zu Bevorkommung dergleichen verordnungs widrigen Unternehmungen die Fiscalen ihrer Amtspflege nachtrücklichst hiermit erinnert werden.

6. Sollen die allhier verzeichnete Gold = und Silber = Sorten in dem dabey angemerkten Conventions = und dahin reducirten Werth mit Ausschließung aller dahier nicht benamster Geld = Sorten den alleinigen Cours haben und behalten.

G o l d = S o r t e n .

Trierische
Währung.
Rthlr. Petr. Den.

Churfürstl. kölnische, bayerische und pfälzische, dann hochfürstl. anspachische, herzogl. württembergisch = hochfürstlich = heßisch = und fuldaische Carolinen	6	8	—
--	---	---	---

NB. Die hochst. baaden = durlachisch = hohenzollerisch = und waldeckische, dann gräflich = montforter seyud und bleiben gänzlich verrufen, und ausser Cours gesetzt.

Halbe Carolinen	3	4	—
Viertels Carolinen	1	29	—
Königliche französische Schild = Louisd'or	5	48	—
Halbe Schild = Louisd'or	2	51	—
Viertels Schild = Louisd'or	1	25	4
Königl. französische Sonnen = Louisd'or	5	48	—
Königl. französische alte Louisd'or	4	48	—
Königl. spanische Doppien	4	47	—
Doppelte spanische Doppien	9	40	—
Spanische Quadruplen	19	26	—

Rthlr. Petr. Den.

Königliche preussische Friedrichsb'or de Anno 1763	4	46	—
Herzoglich braunschweigische Louisb'or	4	46	—
Churbayerische Maxb'or	4	5	—
Halbe Maxb'or	2	2	4
Vollwichtige kaysersl. und Reichs-Ducaten	2	42	—
Kaysersl. Königliche Gremnizer-Ducaten	2	42	4
Päpstliche Ducaten	2	41	4
Königliche preussische Ducaten	2	42	—
Kaysersliche Russische Ducaten	2	39	4
Zürcher Ducaten	2	42	—
Holländische Ducaten	2	41	4
Herzogl. Braunschweigische de Anno 1742	2	41	4
Souverains	8	10	—

Silber-Sorten.

Neue in Schroth und Korn gerechte Conventions-Thaler	1	18	—
Detto Guldiner	—	36	—
Halbe Guldiner	—	18	—
Kopfstück	—	12	—
Halbe Kopfstück	—	6	—
Viertels Kopfstück oder 3 Petermänger	—	3	—

NB. Alle ausländische Viertels-Kopfstücke oder sogenannte 5 Kr. Stück, ohne Unterschied, welche durch die Feile nicht genau justiret, und mit der Waage Stück vor Stück aufgezo-gen, des Endes auch zur Kantniß, we-nigstens auf einer Seite, mit einem die Aufschrift, oder den Zug ein-schliessenden Quarré, oder sogenan-ten Stutzweck versehen seyn, bey-nebst die Worte: Justiret 240

auf die feine Marck, auf dem Gepräge besonders bemercken, werden hiermit ausdrücklich verrufen, und zum Tiegel in die churfürstl. Münz-Statt verwiesen. Da hingegen die churfürstl. trierische 3 Petermänger-Stücke, welche durch die Feile justiret, und von Stück zu Stück mit der Waage aufgezogen worden, und dahero mit dem durch einen eigenen Stempel aufgedruckten Wort: Justiret, versehen seynd, sollen nun und allezeit den Cours behalten ad . . .

— 3 —

Jene churtrierische 5 Kreuzer oder 3 Petermänger-Stücke aber, so nicht justiret worden, und worauf das Wort: Justiret, nicht gestempelt ist, sollen nur bis auf fernere gnädigste Verordnung zu 3 Petermänger angenommen werden.

NB. Die gräflich-montforter ganze und halbe Kopfstücker de Annis 1762. 63. und 64. seynd als in Schroth und Korn nicht allerdings gerecht; gänzlich verrufen, und ausser Cours gesetzt.

NB. Alle churtrierische ganze und halbe Petermänger, wie auch kupferne 4, 2 und 1 Pfennings-Stücke sollen ihren Cours in dem zeitherigen Werth ohnverruckt behalten.

Ältere kays ^{er} l. und vormalß gerechte Reichs-Species-Thaler	1	26	—
Halbe Species-Thaler oder Gulden	—	40	—
Viertelß Thaler	—	20	—
Königl. französische Laubthaler	1	28	—
Halbe Laubthaler	—	41	—
Alte französische Thaler oder Louis-Blanc	1	13	—

	Rthlr.	Petr.	Den.
Halbe Louis-Blanc	—	33	4
Viertels Louis-Blanc	—	16	6
Churfürstl. bayerische halbe Gulden de Anno 1746	—	16	—
Dergleichen von verschiedenen Jahren	—	15	—
Herzogl. württembergische halbe Gulden	—	15	—

Alle übrige in vorstehender Verzeichniß nicht benannte Gold- und Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von nun an für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin, ausser Unserer Münz-Statt, nirgendswo und in keinerley Zahlungs-Art angebracht, oder ausgegeben werden.

Bemerk. Unterm 1. und 22. Juni ej. a. sind sämtliche Kaufleute unter Strafandrohung angewiesen worden, den neu eingeführten Conventions-Münz-Fuß bei der Preisbestimmung ihrer Waaren und bei ihren sonstigen Feilschaften anzuwenden und das, um ein Sechstel des Werthes, bessere Verhältniß des neuen Geldcourses gegen den früher üblichen 24 Flor. Fuß zu berücksichtigen; sodann ist auch durch drei landesherrliche Verordnungen vom 16. Juli, 3. August und 3. September 1765 festgesetzt worden: a. daß das Verbot der Einwechslung und der Ausfuhrung außer Landes der verrufenen, so wie der guten Geld-Sorten, mittelst strenger Anwendung der im publizirten Reichsbeditte vom 4. März 1760 (Nr. 601 d. S.) enthaltenen Vorschriften gehandhabt werden müsse; b. daß die im obigen Tarif zuletzt aufgeführten churtrierschen Dreier im Handelsverkehr nur noch zwei Monate lang zu 2 Petermängen 7 Pfening cursiren, dann aber ganz verrufen sein sollen, und c. daß die einfachen Petermängen fort-dauernd als eine churtriersche Landscheide-Münze im Cours erhalten sind und bleiben, wovon jedoch niemand verpflichtet ist, mehrere als zur Zahlung eines Dreiers erforderlich, mithin nur drei Stück auf einmal, diese aber ohne alles Aufgeld, Behufs nothwendiger Ausgleichung, und im kleinen Handels-Verkehr als Scheidemünze, zu nehmen. Alle churfürstlichen Spezial-Empfänger sind unterm 17. September ej. a.

angewiesen worden, den sub b. und c. aufgeführten Bestimmungen nachzukommen.

644. Ehrenbreitstein, den 28. Juni 1765.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihre chffl. Gnaden zu Trier, unser gnädigster Herr etc., bei dem nun eingeführten 20 Fl. Fuß, und daraus erwachsenen Verruf deren in dem landesfürstlichen Edikt vom 1. d. M. bemerkten Silber-Sorten allerdings nöthig und gemeinnützlich erachtet haben, das Publikum durch gegenwärtige chffl. Patenten gnädigst benachrichtigen zu lassen, in welchem zum Genauesten und dem gemeinen Weesen zum Besten gerechneten Werth sothane Geldsorten in der chffl. Münz-Statt zum Verschmelzen und Umprägen vor und nach, in so viel immer es der von der Münz möglicher Dingen zu verfertigende Vorrath gestattet, verwechselt werden können; so hat es wegen derselben Annahm und Verwechslung folgende Bewandnuß:

	Fl. rhein. Peterm. Hell.		
1. Die alte Dreibäzener, die rauhe Marck durcheinander	9	8	—
2. Die in verschiedenen Jahren ausge- prägte alte Bazen durcheinander die rauhe Marck	7	23	4
3. Die gerechte alte*) durcheinander .	7	23	4
4. Die vor einiger Zeit reducirte, und nachhero ganz verruffene neuere 12 Kr. Stück durcheinander die rauhe Marck	8	6	—
5. Die gleichmäßig vor einiger Zeit verruffene, nicht conventionmäßige 6 Kr. Stück durcheinander die rauhe Marck	6	12	—
6. Die ohnjustirte, und den 1. Junii auffer Cours getretene ausländi- sche ehemalige Conventions- 6 Kr. Stück, und zwar diejenige, welche			

*) Was? — ist nicht ausgedrückt.

Flor. rhein. Peterm. Hell.

bey der Auswiegung zu 7 Loth fein ausgemünzet, befunden werden, für die rauhe Marck	8	11	4
Diejenige aber, welche ungeringert, und bey der Auswiegung nur 6 Loth fein halten, pr. Marck rauh	7	4	4
7. Die bis hieher in Lauf gebliebene 2 Kr. St. oder Albus durcheinander die rauhe Marck	6	2	6
8. Die sämtliche bis den 1. Junii an- noch in Cours gestandene 1 Kr. St. durcheinander die rauhe Marck	4	22	4

Sollte aber Jemand zu seiner Bequämlichkeit die noch in
Cours seyende churtrierische al Marco conventionsmä-
ßig ausgeprägte vormalige 6 Kr. St., welche 6 Loth
fein halten, gegen gröbere Conventions-Silber-Sorten
in der chffl. Münz-Statt zum Umschmelzen, und Ver-
setzung in gröbere Sorten, als wozu der Münzmeister
befehliget ist, auswechseln wollen, so empfanget er für
die rauhe Marck . . 7 Fl. rhein. 7 Peterm. 4 Kr.

Bemerk. 1 Flor. rheinisch = 36 Petermänger, und
1 Peterm. = 8 Heller. — 3 Fl. rhein. = 2 Rthlr.

645. Ehrenbreitstein den 18. Juli 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in reife
Erwegung gezogen, wie nothwendig und nützlich es seye,
theils um denen armen Unterthanen die landesobrigkeit-
liche Sicherheit, Schutz und Vorstand desto nachdrücklicher
ertheilen zu können, theils auch das Land mit Untertha-
nen, so in Waffen wohl geübt, nach und nach anzupflan-
zen, fort aus dieser Pflanz-Schule, zu Erwechslung Un-
serer Garnisonen, immer tüchtige Soldaten bezuziehen,
in Unserm Churfürstenthum Trier, nach deme Beyspiel
anderer benachbarten Chur- und Fürsten, einen Land-Aus-
schuß dergestalt aufzustellen, daß selbiger stets hin unter-
halten und fortgeführt werden könne; als verordnen
Wir hiermit gnädigst, und wollen

1. daß der ganze Land-Ausschuß aus

1 Obristen,

1 Obrist-Lieutenant,

14 Haupt-Leuth,

14 Lieutenants,

80 Corporals,

14 Tambours, und

2400 Gemeinen

bestehen, und überhaupt in 14 Compagnien eingetheilt werden solle.

2. Werden Wir zum Obristen Unsern Commandanten zu Trier, und zum Obrist-Lieutenanten einen Staats-Offizier aus der Coblenzer Garnison, mit Vorbehalt ihres beym Regiment würcklich habenden Rangs und dazu gehörigen Solds, ernennen, die übrige Ober-Offiziers aber aus der Bürgerschaft deren Neben-Städten erkiesen, und zu Corporals die unter Unser Soldatesca bereits gebiente, und der Waffen-Uebung wohl kündige Landes-Kinder, oder bei deren Ermangelung einige wohlgestittete Unter-Offiziers Unserer regulirten Truppen anordnen, sofort denen Haupt-Leuthen und Lieutenants, zu etwaiger ihrer Ergözllichkeit, die Personal-Freyheit angedeihen, minder nicht denen, in Unseren Diensten würcklich nicht stehenden Corporals, für ihre Bemühung monatlich 2 Flor. rheinreichen, denenjenigen Corporals hingegen, so wir aus Unserer regulirten Soldatesca nehmen, benehst ihrem gewöhnlichen Sold weiter nichts, dann freyen Obdach, Holz und Licht zu Statten kommen lassen; wobey die Gerichts-Schreibere Unserer Land-Gerichten die Fouriers-Diensten ohnentgeltlich zu versehen haben. Und womit

3. dem Land-Ausschuß einen besondern Major zu zuordnen, nicht nöthig seyn möge, werden Wir von Zeit zu Zeit einen Ober-Offizier Unserer regulirten Truppen hin- und wieder in das Land abschicken, und durch selbigen dasjenige verrichten lassen, was sonst die Obliegenheit eines Majors erforderet.

4. Sollen der Obrist und Obrist-Lieutenant über alles, was vorgehet, und nach der Militair-Verfassung eine Anzeige oder Beanfragung erforderet, allemahl an

Unsern General-Major und Commendanten der Besse Coblenz und Ehrenbreitstein, ihren Bericht erstatten; wo dieser alsdann zu nachgesetzter Unserer Landes-Regierung pflichtmäßig zu berichten, und sich in Vorkommenheiten daselbst fordersamst zu beauftragen, eigends hiemit angewiesen wird.

5. Solle keinem Unserer Unterthanen-Söhnen (die Einwohner beyder Directorial-Städten Trier und Coblenz, sodann derenjenigen Land-Städten, welche Sitz und Stimm auf dem Landtag haben, allein ausgenommen) das Heurathen ehender gestattet, noch selbiger zum Unterthan oder Beysaßen fürhin angenommen werden, er habe dann wenigstens drey Jahr unter der Land-Miliz gedient, und sich dabei in Waffen wohl geübet, oder das 24te Alters-Jahr, ohne zu diesem Landes-Dienst gebraucht worden zu seyn, und sich selbigen geflissentlich entzogen zu haben, bereits würcklich zurückgelegt, oder auch vor Erreichung dieses Alters, aus bewegenden Ursachen, hierunter eine gnädigste Nachlaß, oder falls deren keine obhanden, die besondere Erlaubniß, die gesatzmäßige Dienst-Zeit redimiren zu dürfen, von Uns erhalten, in welcher letzterm Fall das eingehende Geld in eine eigene Cassam, welche in unserer Registratur aufbehalten werden, und wovon ein Schlüssel der Registratur-Sekretarius, den andern aber der Kriegs-Raths-Sekretarius haben solle, zu legen, und zu Anschaffung Montour, Gewehres, und sonstiger Nothwendigkeiten zu verwenden ist. Wobey wir uns gleichwohlen die solchergestalten in Unserer Land-Miliz gezogene Pursch, während der oder nach Endung obiger dreyen Jahren, auf die gewöhnliche Capitulations-Zeit, ihrem Alter, und sonstigen Umständen nach, unter die regulirte Truppen zu nehmen und auf diese Weiß unsere Garnisonen zu Trier, Coblenz und Ehrenbreitstein aus der Land-Miliz immer vollzählig zu machen, ausdrücklich hiemit vorbehalten.

6. Wann einer die dreyjährige Dienst-Zeit unter dem Land-Außschuß, oder allenfalls auch unter Unseren regulirten Truppen vorbestimmte Capitulations-Zeit, ausgehalten und zu heurathen verlanget, soll er in erstem Fall einen beglaubten Auszug der Muster-Liste, wie lang er gedienet, wie auch ein Abschieds-Zeugniß, wann er des obern Erzstifts, vom Obristen, oder des Obrist-Lieutenant, wann er des niedern Erzstifts, samt einer Quit-

tung, daß er die empfangene Montirungs-Stuck und Gewehr anwieder richtig obruckgegeben, fordersamst bey Amt beybringen, sodann, und anderst nicht, von selbem die Erlaubniß, heurathen zu dürfen, erlangen; im andern Fall, wann er nemlich unter Unseren regulirten Truppen gedienet, hat es bey der gewöhnlicher Verabscheidung sein Bewenden; fals aber einer zu diesem Land-Dienst gar nicht ausgezogen, oder gebracht werden sollte, muß derselbe jedannoch, bevor er die Erlaubniß zum Heurathen erhältet, sich bey Amt, mittels Beybringung des Laufscheins, daß er das 24te Alters-Jahr bereits würcklich zurückgeleget, fordersamst behörend rechtfertigen. Und gleichwie

7. der gesamte Land-Ausschuß nach Stärke und Zusammenlage deren Aemter in 14 Compagnien eingetheilt worden, so sollen auch die Compagnien anwieder in sichere Corporalschaften, nach Maß deren am negsten aneinander gelegenen Dertern, Flecken und Dörffer, vertheilet werden, und die Land-Milizer, wie sie unter deme Befehl deren ihnen vorgesezten Ober-Offiziers stehen, also auch denen Corporalen, worunter sie gehörig, zum Gehorsam angewiesen seyn.

8. Solle die junge Mannschaft im Frühling, Sommer und Herbst, anfänglich wenigstens alle acht, sodann, wann selbige die Waffen-Uebung etwas begriffen, alle vierzehnen Tage an Sonn- und Feyer-Tagen nach geendigtem Gottes-Dienst geübt werden; Wir befehlen daherognädigst: daß wenigstens in einem jeden Distrikt von 2 Stund sich ein Corporal aufhalten, dieser auch den Exercirplatz bey einem Ort, wo eine Kirch ist, bestimmen solle, womit die Leuthe nicht zu weit hin und her zu gehen, auch vor der Waffen-Uebung deme Gottesdienst beyzuwohnen Gelegenheit haben mögen; dann ist

9. hierbey auf den Herbst, die Erndt, das Heumachen, sodann jene Zeit, wo der Landmann mit der Feld-Arbeit am mehresten beschäftigt ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen, und hierunter solche bescheidene Einrichtung zu treffen, daß der Landmann bey solcherley Verrichtungen an Sonn- und Feyertagen mehrere Ruhe, dann sonst geniesen möge.

10. Ob zwar in allen burgerlichen und anderen Händelen, Strittigkeiten und sonstigen Vorkommüssen ein

jeder Land-Miliger, nach wie vor, unter seiner Amts-Obrikeit stehet, auch in Gebotten und Verbotten, wie ein jeglicher anderer Unterthan derselben Gehorsam zu leisten hat; so ist jedoch Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß, sobald derselbe zu würcklichen Diensten, es seye auf Streifen, Waffenplätzen oder sonstigen Com-mando, in- oder aufferhalb Unseres Churfürstenthums Trier, gebraucht wird, bey derley Berrichtungen aber sich etwas Strafbares zu Schulden kommen lasset, nach denen ihnen gegebenen besonderen Kriegs-Articulen ge-züchtigt und bestraffet werden solle. Wo úbrigens die Land-Miliger, bereits erwehnter Massen, nicht nur nach ihrer Abdankung, sondern auch vor- und nachgehends, wann sie von dem Exercierplatz, oder von einem aufha-benden Commando abtreten, ihrer vorgesezten ordent-lichen Obrikeit je- und allzeit unterwürfig bleiben.

11. Zu diesem End sollen alle Jahr denen Land-Miligeren die Kriegs-Articulen deutlich vorgelesen, und der Inhalt durch die Ober- und Unter-Offiziers ihnen begreiflich gemacht, fort sie zu Beobachtung guter Manns-Zucht nachdrucksam erinnert, auch für Bestrafung sich zu hüten, ernstlich verwarnet werden.

12. Jede Compagnie solle alle Jahr wenigstens ein- auch mehrmalen, dafern sich solches, wegen Entlegenheit deren Ortschaften, ohne besondere Beschwerden deren Un-terthanen, füglich thun lasset, zu einer schicklichen Zeit zusammen gefúhret, und in Feuer, auch all erforderlichen Stell- und Wendungen wohl geúbt werden, womit die Ober-Officiers, wie die Gemeinere in der Waffen-Uebung zugenommen, sehen und erkennen, diese aber, wie sie, wann sie beyammen sind, sich zu betragen haben, lernen mögen.

13. Sollen die Ober-Officiers auf die Auffuhr des- ren Unter-Officiers, besonders: ob selbige sich nüchter, emsig und bescheiden betragen, keine Ausschweifungen begehen, die junge Mannschaft in Waffen wohl úben, genau Acht haben, die verspúrende Mängel und Unan-ständigkeiten ihnen auf der Stelle mit Nachdruck verhe-ßen, und wann keine Besserung verspúret wird, hiervon, fals sie des Obern-Erzstifts an den Obriken, fals sie des Untern-Erzstifts an den Obrikt-Lieutenant die unge- saumte Anzeige thun, diese sodann an Unsern General-

Majoren, letzterer aber an nachgesetzte Unsere Landes-Regierung den Bericht erstatten, daß derley unnütze, und denen Gemeinen nur zum übelen Beyispiel dienende Pürschen zurückgezogen, und an deren Stelle andere taugliche angeordnet werden können.

14. Sollen die Hauptleute alljährlich um die Zeit, wan das in vorigem Articul verordnete Exerciren in Feuer beschehet, ihre unterhabende Compagnien behörend musteren, und die Muster-List, wann sie des Obern-Erzstifts, deme Obristen, wann sie aber des Niedern-Erzstifts, deme Obrist-Lieutenant, sofort diese die eingegangene Listen an Unsern General-Major einschicken, welcher alsdann darüber eine General-Tabell zu fertigen, und solche mit denen Original-Compagnie-Listen zu Unserer Landes-Regierung einzusenden hat.

15. Sollen die Corporals allezeit, absonderlich auf dem Exercierplatz oder beyhm Commando, sich mäßig und nüchter halten, die unerfahrene Leute, so von Zeit zu Zeit dem Land-Ausschuß eingeschrieben werden, in dem, was sie sowohl auf dem Exercierplatz, als Commando, und im Fall der Noth zu verrichten haben, wohl unterweisen, die Leut mit guter Art und Bescheidenheit berichten, selbige mit Härigkeiten und unvernünftigen Schlägen nicht mißhandlen, keine Gottes-Lästerungen, Fluchen, Liederlichkeiten, Zand und Haader gestatten, auf dem Commando denen Leuten, daß sie keine Unfug begehen, sondern gute Manns-Zucht halten, wohl aufsehen, denen Officiers alles, was vorgehet, getreulich hinterbringen, das Strafbare auf der Stelle anzeigen, und überhaupt sich so aufführen, daß sie denen Gemeinen zum Beyspiel guter Zucht und Sitten dienen mögen, welch allem gemäß sie sich um so gewisser zu betragen haben, als lieb ihnen seyn mag Unsere churfürstl. höchste Ungnade, und eine dem Vergehen gleichende Züchtigung zu vermeiden. Und womit

16. all-dieses stets in guter Ordnung erhalten werde, sollen die Ober-Officiers über die Auffuhr deren Unter-Officiers jedesmal eine heimliche Conduite-Tabell führen, und solche alle Monat dem Obristen, falls sie des Obern-Erzstifts, oder dem Obrist-Lieutenant, falls sie des Niedern-Erzstifts, einschicken, minder nicht der Obrist und Obrist-Lieutenant, in Ansehung deren Ober-Officiers, ein

Gleiches beobachten, und solche Unserm General-Major einsenden, welcher alsdann darüber von Zeit zu Zeit seinen Bericht zu Unserer Landes-Regierung abzustatten hat.

17. Haben die Land-Milizere diejenige Montur, Stuck und Gewehr, welche Wir ihnen zustellen lassen werden, allein beym Exerciren oder auf Commando und Landstreifen (worzu sie vorzüglich mit gebraucht werden sollen) anzulegen, nach Vollendung derley militairischen Obliegenheiten aber selbe wohl verwahrlich aufzuheben, gestalten dann jene, so solche ausser dem würclichen Dienst gebrauchen und verderben werden, andere um eigenes Geld anzuschaffen, gehalten seynd. Da auch ohnehin die Bauren-Söhn in hiesigem hohen Erzstift durchgehends ein blau-tuchen Camisol zu tragen pflegen; so ist ihnen, durch vernünftiges Zusprechen deren Beamten, Schultheissen und sonstiger Vorgesetzten, guter Will zu machen, damit alle junge Pusch im Land, wann etwa ein oder anderer ein Camisol anzuschaffen nöthig hätte, diese blaue Farb beybehalten, oder, an Derter wo solche nicht so bräuchlich, annehmen mögen, maßen durch diese Einträchtigkeit in Camisoleren mit gar geringen Kosten eine schickliche Uniform zu Stand gebracht werden kann.

18. Die Gewehr und Patron-Taschen sollen auf deme Rath-Haus, keinesweegs aber auf andere Weise und in Privat-Häuseren, zu Verhütung besorglichen Unglückes und sonstigen Unfuges, aufbewahret, und von des Orts Heimburger, Burgermeister oder Vorsteheren jederzeit verschlossen gehalten werden.

19. Soll kein Gewehr und darzu gehörige Geräthschaft ohngesäubert hingehangen, sondern jeglicher Mann das Seinige sauber zu putzen, angewiesen und angehalten werden; wes Ends die Unter-Officiers das Gewehr von Stuck zu Stuck monatlich genau zu besichtigen, die daran ersindende Mängel dem Ober-Officier auf frischer That ungesaumt anzuzeigen, dieser aber den Land-Milizer zu Ersaz des Schadens, auch allenfals Anschaffung andern Gewehrs auf eigene Kosten, ohne Nachsicht anzuhalten, fort befindenden Dingen nach mit selbigem nach Maassgab deren Articulen zu verfahren haben.

20. Wann ganze Compagnien oder auch nur einzelne Corporalschaften, um im Feuer geübet zu werden, zusam-

menttreten, oder die Land-Milizer zum Streifen oder sonst auf Commando zu verschicken für dienlich crachtet wird, solle ihnen ein gewisser Tag-Gold gereicht, auch an Orten wo sie hinkommen freyer Obdach gegeben werden; wann aber solche in denen Aemtern auf Sonn- und Feyer-Tagen, um in Kriegs-Arten gewöhlichermaßen geübt zu werden, sich versammeln, bekommen sie nichts. Dann ist hiebey zu beobachten, daß die Waffen-Übung im Feuer, wegen besorglicher Unglücke nicht in denen Ortschaften, sondern an einem auswärts gelegenen, und so weit entfernten Platz vorgenommen werde, daß keine Feuer- oder Anzündungs-Gefahr zu befahren seye.

21. Womit bey vorfallenden plötzlichen Nothfällen mehrere Corporalschaften, auch, wann es erforderlich, mehrere Compagnien in Eyl zusammengebracht werden mögen, so solle jeglicher Corporal an dem ihme zu seinem Aufenthalt bestimmten Ort einen Böller in Bereitschaft halten, diesen auf erhaltene Ordres von Unserm Obristen oder Obrist-Lieutenant sogleich losbrennen, und die Mannschaft auf sothanes Zeichen sich zu ihrem Corporal ohne mindesten Verschub zu verfügen schuldig seyn, der negste Corporal, welcher dieses höret, giebt durch gleichmäßige Abfeurung eines Böllers die Lösung weiter, und haltet sich also ein jeder mit seiner unterhabenden Mannschaft gefasset, um sich auf erste Nachricht an Ort und End wo es nöthig schleunig hinverfügen, und dem Vaterland den schuldigen Dienst und Beystand behörend leisten zu können.

22. Desgleichen sind Unsere Beamte in derley eiligen Nothfällen allerdings bemächtigt, die Corporalschaften aus ihrem Amt mit Vorwissen des Hauptmanns, auf vorbemelte Art und Weiß zusammen zu ziehen, und das mit dem drohenden gewaltsamen Ueberfall, sonstigen Zudringlichkeiten und landverderblichen Raubereyen hinlänglich zu steuern, sofort die Unterthanen für unrechtmäßige Gewalt zu schützen und sicher zu stellen, in welchen Vorfällen jedannoch im Obern-Erzstift Unserm Obristen, und im Niedern-Erzstift Unserm Obrist-Lieutenant zur Maßnahm und Vorkehr des weiters Erforderlichen, durch einen expresse Boten davon die ungesaumte Nachricht gegeben werden solle.

23. Sollen dem gesamtten Land-Ausschuß Wohlstands halber zwey Fahnen mit dem churfürstl. erzstiftischen Wappen, nemlich eine für das Ober- und eine für das Nieder-Erzstift gegeben, und solche, womit desfalls besondere Fährdriß anzuordnen nicht nöthig seyn möge, von denen zwey jüngsten Lieutenanten getragen werden.

24. Solle diese Unsere gnädigste Berordnung nicht nur denen darzu bestellten Ober- und Unter-Officiers, sonderen auch sämtlichen Unseren Aemteren zur Nachricht und Festhaltung, und womit ein jeder wisse, wie er sich hiebey zu verhalten habe, zugestellt werden.

Urkund Unserer eigenhändig gnädigsten Unterschrift und beygedruckten Canzley-Insigels.

Articul- und Satzungen

wornach der chur-trierische Land-Ausschuß, Officiers und Gemeine, wann sie zu würcklichem Dienst gezogen und gebraucht werden, sich zu achten haben.

1. Vor allem haben sich diejenige, welche zu diesem Land-Ausschuß auserlesen werden, angelegen seyn zu lassen, Gott den Allmächtigen, ohne dessen kräftigen Beystand auf Erden nichts geschehen kan, christlich zu fürchten und eifrigst anzubetten, seine allerheiligste Mutter und sämtliche liebe Heiligen behörend zu ehren, und zu Erlangung Glücks, Heyl und Seegens einen tugendsamen untadelhaften Lebens-Wandel zu führen; sie sollen dahero keine gotteslästerliche Worte von sich hören lassen, vielweniger sich gegen die Bildniß Gottes und seiner Heiligen mit lasterhaften Thathandlungen vergreifen, Fluchens, Schwörens und ärgerlicher Reden, absonderlich aber böser Thaten enthalten, fort an Sonn- und Feyer-Tagen den Gottesdienst nicht muthwillig versäumen, alles bey Vermeidung schärfester Leibs- auch nach Größe und Beschaffenheit des Lasters Lebens-Bestrafung.

2. Ist ein jeder, so zu diesem Ausschuß gehöret, verbunden, Ihro churfürstl. Gnaden, als seinem Ober-Haupt und Landes-Herrn, und auf Dero Ableben einem regierenden hochwürdigem Dhom-Capitul getreu, hold und gehorsam zu seyn, höchst-Deroselben Nutzen und des Landes-Wohlfahrt, so viel möglich zu befördern, dagegen allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, des Vatterlandes Sicherheit zu schaffen, und solche mit Guth und

Blut verthätigen zu helfen; er darf sich dahero in keinen gefährlichen Rathschlägen gegen dasselbe finden lassen, sondern muß dasjenige, was gegen Ihro churfürstl. Gnaden sowohl, als gegen des Batterlandes Beste gefährlicher Weiß zu geschehen, er in Erfahrung bringen sollte, bey Zeiten kund machen, und davon bey Straf Leib und Lebens nicht das Mindeste verschweigen.

3. Ist ein jeglicher von diesem Land-Ausschuß denen vorgesezten sowohl Ober- als Unter-Officiers, minder nicht denen Officiers Unserer regulirten Soldatesca mit allgebührender Ehrerbiethung und Gehorsam zu begegnen, gehalten, und welcher sich dem Befehl derenselbigen widersetzet, darwider murret, raisonniret, oder andere hierzu aufhezet, oder etwa gar mit der Hand, Stock, Bajonet oder sonstigem Gewehr sich an selbigen vergreiffet, machet sich, beschaffenen Umständen nach, der schärffesten Bestrafung schuldig, wofür sich also ein jeder äußerst zu hüten hat.

4. Alle verdächtige Zusammenkünften, Ausgelassenheiten, Schwermerey- und Schlägereyen sind schärffest verboten, und wann sie zur Nachts-Zeit oder auf Commando ausgeübet werden, mit doppelter Straf zu belegen.

5. Bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung soll Keiner, wann er zum oder vom Exercier-Platz gehet, schieffen, oder das Gewehr anderst als zu des Batterlands Schutz, und zu dem End, wo er sonst wird befelchet werden, gebrauchen, wer aber einen seiner Cameraden vorsätzlich damit beschädigen, oder gar entleiben würde, soll befundenen Umständen nach, an Leib und Leben gestrafet werden.

6. Wer auf Schildwache beorderet wird, und von selbiger vor deme Ablösen weggeheth, darauf schlafet, trincket, Taback rauchet, oder sonsten seinen Posten nicht, wie sich gebühret, versethet, solle eine dem Vergehen gleichende Straf zu empfinden haben.

7. Zum Exerciren, Streiffen oder sonstigen Unternehmungen, sobald von denen Officiers oder Beamten angesaget, oder sonsten die Lösung gegeben wird, muß sich Jeder ohne Zeitverlust auf dem gewöhnlichen Sammel-Platz bey willkürlicher Straf einfinden.

8. Wann es zu feindlichen Angriffen, und bey dem Streiffen zu Scharmüßeln kommen, oder sonst eine Gelegenheit zur Nothwehr und Lands-Vertheidigung sich ereignen würde, soll keiner seinen angewiesenen Posten zu verlassen, oder gar die Flucht zu nehmen, sich unterstehen, so lieb ihm Ehr, Leib und Leben ist.

9. Auf Commando, Marchen und Streiffen soll sich ein Jeder mit demjenigen Quartier, so ihm wird angewiesen werden, begnügen lassen, kein Quartier selbst eigenmächtig einnehmen, und in demselben niemand fräncken noch mißhandlen, wer darwider thut, soll aufs schärfste gestraffet werden.

10. Welcher sein Gewehr, Waffen oder Kleidung muthwillig verderbet, versetzet oder verkauffet, soll den Schaden mit Geld zu ersetzen schuldig seyn, auch nach Größe des zugefügten Schadens und sonstiger Beschaffenheit der Sachen, mit willkührlicher Leibes-Straf belegt werden.

11. Keiner solle sich unterstehen, auf Streiffen oder sonstigen Commando Jemanden zu berauben, oder mit Gewalt und Drohen etwas abzunehmen, bei Leib- und nach Befinden bey Lebens-Straf.

12. Weme das Gewehr zum Sauberen mit nach Haus gegeben wird, damit aber dem Wildpret nachgehlet, soll als ein Wildprets-Schütz angesehen, und in dieser Eigenschaft, nach Maßgab chstl. Forst-Ordnung bestrafet werden.

13. Wer muthwillig Weinberg, Acker, Wiesen und Gärten verderbet, machet sich einer willkührlichen Leibes-Straf schuldig.

14. Wer aus dem Land ausweichet, dessen sowohl wirklich besitzendes als künftig zu hoffen habendes Vermögen soll confisciret werden, und wann er unvermögend, des Bürger- oder Beysaß-Rechts dergestalt verlustiget seyn, daß ihm der Rücktritt ins Land ein- vor allemahl untersagt bleibet.

15. Desgleichen soll derjenige, welcher vor Endigung seiner Dienst-Zeit sich in heimliche Wege zu verhehlen unterfangen wird, mit willkührlicher hoher Straf angesehen werden.

16. Wer bey'm Streiffen, Commando oder sonstigem Zusammentretten Aufruhr erwecket, oder dazu verhelffet, oder, wann er davon Wissenschaft besitzet, und solches nicht in Zeiten offenbahret, hat die schärfeste, und eine dem Verbrechen gleichende Bestrafung zu gewarten.

17. Keiner soll den Anderen schimpfen, schmähen oder Böses nachreden, vielweniger schlagen, werfen oder prügelen, bey Vermeidung scharfer Straf und Züchtigung.

18. Hat sich ein Jeglicher von Füllerey und Trunkenheit um so gewisser zu müßigen und zu enthalten, als selbige ihn von der auf das Bergehen gesetzten Straf niemalen loßzehlen wird.

19. Dhnehrliche und liederliche Weibsbilder sollen bey deme Ausschuss nicht geduldet werden, und ist ein Jeder, welcher von derley Liederlich- und Leichtfertigkeiten etwas in Erfahr bringet, unter willkührlicher hoher Strafe, seinem vorgesezten Dffizier auf der Stelle die ungesaumte Anzeig davon zu thuen, schuldig und gehalten.

20. Meuchelmord, Todschlag, Brand, Straßenraub, Diebstahl, Rothzucht, Ehebruch, Hurerey und andere dergleichen Laster und böse Thaten sollen nach Kaiser Carl des 5ten peinlicher Halsgerichts-Ordnung beurtheilet und bestrafet werden.

21. Alle übrige Verbrechen, so in gegenwärtigen Artikulen nicht nahmentlich angemercket worden, sind nach gemeinen Rechten und sonstig Lands- und Kriegs-Ordnungen zu beurtheilen und zu bestrafen, fort die Land-Mißgäre zu allem deme gehalten, wozu sie das göttliche, natürliche, geist- und weltliche Gesäß verbindet, und welches zu thuen oder zu meiden einem ehrlichen treuen Lands-Kriegs-Knechten und pflichtschuldigen Unterthanen wohl anstehet und gebühret.

22. Und schließlich ist der wider die göttliche und menschliche Gesäß so starck anstossende Zweikampf, oder das Auffordern zum Rauffen, wodurch Gott aufs höchste versucht und erzürnet wird, denen Dffiziers unter Cassations- denen Gemeineren aber bey Schanz-Straf ernstlich verboten; gleicher Strafe machet sich derjenige, welcher ausgeforderet wird, und auf dem Kampfplatz erscheint, oder einen Secundanten abgiebt, schuldig, und welcher den Anderen in solch verbotenem Zweykampf verwunden

oder gar entleiben wird, soll, befundenen Umständen nach, an Leib oder Leben gestrafet, oder dafern er flüchtig würde, der Prozeß wider ihn als einen Flüchtigen angestellt, der gleich todt Gebliebene oder an denen Wunden hernach Verstorbene aber auf keinen Kirchhof begraben werden.

Formul des Eyds,

so dente Land-Ausschuß vorgelesen wird, und ein Jeglicher körperlich ablegen muß.

Wir geloben und schwören zu dem allmächtigen Gott, daß wir dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Erzbischofen zu Trier, des heil. römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arlaten Erz-Sanzlern und Churfürsten, Bischofen zu Worms, Administratoren zu Prüm u. c. und auf höchstero Ableben, welches der grundgütige Gott noch auf viele Jahr dem lieben Vaterland gnädiglich abwenden möge, einem regierenden hochwürdigen Rhom-Capitul und Chur-Folgeren an der Regierung treu und redlich dienen, die uns vorgelesene Artikulen nach äußersten Kräften beobachten, zu des Churfürstenthums Trier Schutz, Schirm und Nutzen in allen Begebenheiten, wie solche nur erdacht werden können, mit Hindansezung Gut und Bluts, Leib und Lebens, uns tapfer und männlich erweisen, allen Verderb und Nachtheil nach Möglichkeit abkehren und hintertreiben, unseren Borgesezten, wie auch denen unter der regulirten Soldatesca stehenden Offiziers allen Gehorsam und schuldige Ehrerbietung erweisen, uns in allen Gelegenheiten ehr- und redlich, wie es rechtschaffenen Lands-Kriegs-Knechten und pflichtschuldigen Unterthanen allerdings obliegt und gebühret, bezeigen, auf Commando, Streiffen und wo wir sonst zur Landes-Beschüzung gebraucht werden solten, herzhast, tapfer und willig finden, auch ohne Widersetzlichkeit gebrauchen lassen, fort all dasjenige, was die Pflicht und Schuldigkeit von Uns als zum Schutz des Vaterlands außersesehenen Unterthanen nur immer erfordern mag, thuen und verrichten sollen, alles getreulich, ohne Arglist und Gesehrde.

Allem diesem, was vorgelesener Eyd, welchen wir wohl verstanden haben, in sich begreiffet, wollen wir

getreulich und gehorsamlich nachkommen, so wahr uns Gott helffet, und seine liebe Heiligen.

Bemerk. Conf. den Anhang zu obiger Verordnung vom 26. März 1767, Nr. 655. d. S.

646. Ehrenbreitstein den 17. September 1765.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihre churfürstliche Gnaden, zum Besten und Wohlfahrt Ihres hohen Erzstifts, für diensam, ja nothwendig erachtet haben, den, vermög Ihrer landsherrlichen Edicten vom 4. Merz und 1. Junii nechsthin (Nr. 639 und Nr. 643 d. S.), bestimmten Werth deren NB. Gold-Sorten nach ihrer, dem allgemeinen Gewerb mit denen benachbarten Staaten bequemblichen Verhältniß, einem zukünftigen Reichs- oder Crayß-Schluss jedoch unbeschadet, auf zwey und ein halb pro Cento zu erhöhen, auf diese Weiß einen Französischen Schild-Louisd'or vier solchen Laub-Thalern gleich zu stellen, und also gnädigst zu verordnen: daß alle Gold-Sorten hiernach, und in der Maas, wie folgende Verzeichniß berührter Gold-Sorten deutlich ausweist, und nicht anderst bey allen erzstiftischen Land- und Camerals-Cassen fürs künstig eingenommen, und wieder ausgegeben werden sollen, als nemlich:

Rthlr. Peterm.

Ganze Carolins oder dreyfache Goldgulden	6	16
Halbe Carolins	3	8
Viertels Carolins	1	31
Französische Schild-Louisd'or in Gleichheit mit 4 Laubthalern	6	4
Halbe Schild-Louisd'or	3	2
Viertels Schild-Louisd'or	1	28
Französische Sonnen-Louisd'or	6	—
Französische alte Louisd'or	5	—
Spanische Doppien oder Pistoletten	5	—
Doppelte Pistoletten	10	—

	Rthlr. Peterm.	
Quatruplen	20	—
Königl. preussische Friederichsd'or von Anno 1763 mit Ausschluß der anderen	4	52
Braunschweigische Pistolen	4	52
Chur-bayerische Mark'or oder doppelte Gold- Gulden	4	10
Halbe Mark'or oder einfache Goldgulden	2	5
Bollwichtige Reich-Ducaten	2	46
Cremonizer Ducaten	2	47
Päpstliche Ducaten	2	45
Preussische Ducaten	2	46
Russische Ducaten	2	43
Zurcher Ducaten	2	46
Holländische Ducaten	2	45
Herzogl. braunschweigische Ducaten	2	45
Souveraines	8	21

Dahingegen es in Ansehung deren Silber-Sorten auf den Conventions-Fuß, das ist die Mark fein Silber zu 20 Flor. rheinisch ein für allemal bei der landsherrlichen Verordnung von gedachtem 4. Merz und 1. Junii nechsthin lediglich verbleibet.

NB. Den Lauf deren Al-Marco Dreyer belegt mit einem Pfening wie solche vermög Edicts vom 3. August (conf. ad Nr. 643 d. S.) nur zwey Monat von Zeit der Verkündigung annoch dauern sollen, haben Ihro churfürstl. Gnaden bis den letzten Decembris dieses Jahrs annoch zu erstrecken gnädigst geruhet.

647. Ehrenbreitstein den 1. October 1765.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer allgemeinen bis zum 18. Aug. 1766 fortzusetzenden Landes-Trauer, wegen des am 18. Aug. c. a. erfolgten Todes des Kaisers Franz I., und Unterja-

gung aller öffentlichen Lustbarkeiten mittelst Musik, Spielen, Tänzen und Gastgeboten während ihrer Dauer.

648. Ehrenbreitstein den 12. November 1765.

Churfürstliche Regierung.

Auf den Antrag der Landstände und der bürgerlichen Zünfte wird, bis auf weitere Verordnung, gestattet, daß 16 Petermänger = 1 Kopfstück, mithin jedes Petermängen zu 6 Pfening, bei den Simpels (Steuer-) Zahlungen angenommen werden sollen.

649. Ehrenbreitstein, den 10. December 1765.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Beseitigung der, durch die Bestimmungen der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Januar 1719, zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten entstehenden Competenz-Conflicte, werden die S. 5 u. 6. der gedachten Verordnung für aufgehoben erklärt, und die beiden geistlichen Gerichte (Consistorium) zu Trier und (geistliches Commissariat) zu Coblenz angewiesen, sich aller Erkenntnisse in Profan-, Civil- und Real-Sachen, bei Strafe deren Nichtigkeit, zu enthalten; auch alle dergleichen Streitigkeiten, wobei geistliche Personen oder Körperschaften betheilt sind, der Beurtheilung der gewöhnlichen erztiftischen weltlichen Gerichtsbehörden unterworfen.

Bemerk. Durch eine Verordnung des erzbischöflichen Consistoriums zu Trier vom 28. December 1765 ist, auf landesherrlichen Befehl, die Publikation und Vollziehung der obigen Verordnung suspendirt und ist dieselbe durch chffl. Verordnung vom 6. Jan. 1766, unter Bestätigung der Vorschriften der S. 5. u. 6. der Präliminar-Justiz-Verordnung de 1719, zurückgenommen worden.

650. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1766.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdemalen Wir mit ohnermüdetem guten patriotischem Eifer, zur Wiederaufhülff des im gesammten teutschen Reiche, und also auch in Unseren Churlanden von mehreren Jahren her tief herunter gefallenem, durch den letztern Krieg aber noch mehr zerrütteten Münz= Wesens, unter Vereinbarung mit zerschiedenen hoch= und löblichen Reichs= Ständen, kündigermassen den begründeten Schluß gefasset hatten, jenen von Zeit des ersten Junii lezt abgewichenen Jahres 1765 in unseren Chur= Landen würcklich eingeführten heylsamsten 20 Gulden= Fuß, als ein sicheres Wehr= und Rettungs= Mittel zu befestigen, auch dadurch so viel zuwege gebracht haben, daß Unser hohes Erzstift von denen verderblichen, den Handel und Wandel äusserst erschwerenden geringhaltigen Schied= und andern unächten Münz= Sorten gereiniget worden; so hätten Wir Uns, nach denen ohntrüglichen Grundsätzen des zu verbesserenden Münzwesens, auch die ungezweifelte Hoffnung machen sollen, durch dieses mit Unseren hoch= und wohlerehrten Compaciscenten gegebenes öffentliche Betspiel den vorgestellten Zweck vollkommen zu erfüllen, welcher dem gesammten teutschen Reiche, und einem jeden für die gemeine Wohlfahrt besorgten Stande insbesondere, nicht gleichgültig seyn kan.

Dieweilen Wir aber doch mit ohngemeiner Bedaurnis erfahren, und vor Augen sehen müssen, daß Unsere, samt Unserer hoch= und löblicher Compaciscenten äufferste Verwendung den 20 Gulden Fuß, nach und nach, durch fernern Beytritt übriger benachbarten Reichs= und Crayß= Ständen zur vollkommenen Uebung, und endlich zu einem gemein erspriesslichen Reichs= Gesatz befördern zu helfen, die erwünschte Folge sogleich nicht haben erreichen können; und Wir Uns demnach in wiederholter Vereinbarung mit vorherührten Unseren benachbarten hoch= und löblichen Reichs= Ständen gemüsiget befunden, für Unsere Chur= Landen und Unterthanen jene Mittel einweilen vor die Hand zu nehmen, die, bei der vordern löbl. Reichs= Crayß= sen zeithero noch verschobenem Beytritt, in Rücksicht auf das zwischen Unserm hohen Erzstift und dessen darmit angränzenden auswärtigen Staaten, ganz unzertrennliches

Gewerb am zuträglichsten, und bey noch vorwaltenden Umständen erforderlich seynd, wie dann auch die vereinigte Maß und Vorkehr zu treffen, wodurch die ohnleidentliche schlechte Schieds- und conventionswidrig ausgeprägte Münzen fortwüriq ausgehalten, dahingegen die gute Gold- und Silber-Sorten im Land beybehalten werden.

So verordnen Wir gnädigst hiermit und wollen: daß in Unseren Chur-Landen bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichs-Schlusses einweilen, und Zulassungs-Weise, die in hierunter beygedruckten Verzeichniß bemerkte Gold- und Silber-Sorten, mit Ausschließung aller darunter nicht benannten, sondern vor wie nach ausdrücklich hiemit ver-ruffen bleibenden Geld-Sorten, in Handel und Wandel, fort in Unseren herrschaftlichen, landschaftlichen und anderen Cas-sen, gemäß dem aus der genauesten Berechnung von dem 20ger auf den 24ger Fuß erscheinenden Werth empfan-gen und verausgabert werden mögen, wie folget:

S i l b e r , S o r t e n .

Rhein. Eldn. Kr.

Alle ältere kaysrerliche und andere vormalige Reichs-Species-Thaler	2	40
Dergleichen halbe oder ganze Gulden	1	20
Dergleichen Viertels-Thaler	—	40
Diese dreierlei Sorten dürfen nicht beschnit- ten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth kölnischen Gewichts scharf ha- ben, ausser deme, wann solche zu leicht seynd sie nicht gültig und bleiben ausser Cours.		
Alle kaysrerlich erzherzoglich-österreichische, salz- burgische und öllmüzische Thaler	2	34
Alle dergleichen halbe Thaler	1	17
Königl. französische Laubthaler	2	43
Dergleichen halbe	1 Eld. rh.	21 Kr. 2 D.
Alle bisherige, nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte, und sowohl dem vorgeschrie- benen Korn und Schrott vollkommen gemäß kaysrerlich-königlich, chur- und fürstliche, gräf- lich und reichsstädtische Thaler	2 Eld. rh.	24 Kr.

	Nk.	Gldn.	Kr.
Dergleichen halbe Thaler, oder ganze Gulden	1		12
Dergleichen Viertels-Thaler, oder halbe Gulden	—		36
Alle dergleichen Conventions-Kopfstück . . .	—		24
Alle halbe Conventions-Kopfstück . . .	—		12
Die chrstl. trierische conventionsmäßige justirte 5 Kreuzer Stück oder sogen. Dreyer	—		6
Von denen auswärtigen Conventions 5 Kr. St., lediglich diejenige, welche mit der Aufschrift justirt bemercket seynd . . .	—		6
Die ohnjustirte trierische 5 Kr. St. pr. Stück 7 Kr. trierisch.			

G o l d • S o r t e n .

Alle Carlb'or, ausgenommen die fürstl. baadenburlachische, hohenzollerische, waldeckische u. gräfl. montfortische, welche noch ferner aussere Cours verbleiben	11	—
Der halbe Carlb'or	5	30
Der viertel Carlb'or	2	45
Die Mark'or	7	20
Die halbe Mark'or	3	40
Alle kaiserl. königl. chur- und fürstliche, gräfl. liche und reichsstädtische Ducaten, so lang solche den reichs-gesetzmäßigen Gehalt deren 23 Karat 8 Grän fein Gold, und ihr völliges Gewicht haben	5	—
Cremitzer Ducaten	5	2
Hingegen die kaiserl. russische nur	4	55
Alle königl. französische, spanische, preussische und herzogl. braunschweig-lüneburgische 5 Thaler Stück, ausgenommen die sogenannte neue preuß. Friedrichs- und königl. polnische Augustd'or, als welche, weil sie gegen den ächten viel dicker sind, sich gar merklich unterscheiden, und hiermit völlig verruffen bleiben	8	45

	Rh. Gldn.	Kr.
Ganze Souveraind'or	14	44
Halbe dergleichen	7	22
Französische Sonnen-Louisd'or	10	35
Schild-Louisd'or, ob zwarh diese in obiger Proportion zwischen Gold und Silber nur allein 10 Flor. 36 Kr. haltet, soll gleichwohlen dieselbe, wegen der Laage und dem einheimischen Commercio mit Frankreich und Holland, 4 Laub-Thaleren gleich in denen herrschaftlichen, landschaftlichen und anderen Cassen, auch Privat-Handel und Wandel angenommen und verausgabert werden per	10	52

Damit nun auch diese Unsere landesfürstliche gnädigste Verordnung in dem hauptsächlichsten Stücke, als da ist die Verbannung schlechter, und dem Berruf unterworfenen Münz-Gattungen zur gehorsamen Würckung gebracht, und darin fortan bestehen möge; so werden Unsere nachgeordnete Obrigkeiten, Beamte und Befehlshabere, auch ober- und nieder-erzstiftische Fiscalen gnädigst ernstlich ihres Amtes hierdurch erinnert und angewiesen, auf den, wie obgedacht, bis zum erfolgenden allgemeinen Reichs-Schluss im Handel und Wandel Unseres Erzstifts gedulteten 24 Fuß allerdings festzuhalten und fürzusehen, womit sich kein sträflicher Wucher einschleichen, weder auch mit denen bereits ohnehin mehrmalen auf das nachdrücklichste verbottenen Aufwechslungen, Umschmelzungen des Gold und Silber, fort dessen Verbringung auf unberechtigte Münz-Städte oder auswärtig des Reichs, als worauf immerhin die Confiscations- und allenfalls Leib- und Lebens-Strafe gesetzt bleibet, dem gemeinen Wesen geschadet werden möge. Urkund Unserer eigenhändigen gnädigsten Unterschrift und beygedruckten größern geheimbden Canzley-Insigels.

Bemerk. Unterm 12. April 1768 ist das vorstehende Edikt landesherrlich bestätigt und dessen strengste Beachtung und Handhabung befohlen worden.

651. Ehrenbreitstein den 17. Februar 1766.

Eurfürstliche Regierung.

Wegen der durch ausländische, sogar russische Emigranten wieder stattfindenden Aufregungen zur Auswanderung in fremde Staaten, wobei selbst erzstiftliche Unterthanen als Unterhändler sich gebrauchen lassen, sollen die am 28. April 1763 (Nr. 623 d. S.) und später gegen solche Emigrationen und deren Beförderer erlassenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, und werden die Lokalbehörden angewiesen, deren Vollziehung sowohl, als auch die strengste Passpolizei gegen Fremde auszuüben.

Bemerk. Unterm 1. März 1766 ist die Nachsuchung landesherrlicher Emigrations-Consense verboten, und sind, durch einen, am 20. Mai ej. a. von Seiten Chur-Triers vollzogenen, Beschluß der Stände des churrheinischen Reichskreises, gegen alle Auswanderer Zuchthaus-, Schanzarbeits- und Vermögens-Confiskations-Strafen, gegen die zu Emigrationen verführenden Emigranten und deren Unterhändler aber, Leib- und Lebens-Strafen verhängt worden; conf. auch das Reichs-Edikt vom Jahr 1768 (Nr. 672 d. S.)

652. Ehrenbreitstein den 1. Juli 1766.

Eurfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung vielfacher, die Gemeinden belästigenden Anmaßungen von Personal-Freiheiten, werden die churfürstl. Amtleute angewiesen, in ihren Bezirken von denjenigen Unterthanen, welche den Besitz dergleichen Exemptionen behaupten, sich ihre desfallsigen Urkunden und Titel in Urschrift aushändigen zu lassen und dieselben binnen 4 Wochen an die churfürstl. Regierung einzusenden; wobei zum Voraus erklärt wird, „daß wer in bestimmter Frist sein auf die Personal-Freiheit habendes Recht, solchermaßen darzuthuen verabsäumt, als derselben, so gut es auch immer gegründet, verlustiget, angesehen werden solle.“

Bemerk. Behufs allgemeiner und pünktlicher Ausführung der obigen Vorschrift, ist den Beamten un-

term 30. August e. a. befohlen worden, sämtliche die Personal-Freiheit prätendirende Unterthanen in vorstehender Beziehung speziell aufzufordern und deren producirte Original-Titel einzusenden, oder die Unterlassung der Production einzuberichten, wozu ihnen eine weitere unerstreckbare Frist bis zum 30. September c. a. eingeräumt wird.

653. Ehrenbreitstein den 15. November 1766.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 10. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die, auf den 2. Mai künftigen Jahres festgesetzte, Eröffnung der reichskonstitutionsmäßig vorzunehmenden Visitation und Revision des Reichskammer-Gerichtes, zur Kenntnißnahme und Beachtung der vor demselben in Rechtsstreitigkeiten befangenen Partheien verkündet wird.

Bemerk. Durch eine churfürstl. Verordnung d. d. Ehrenbreitstein den 5. Mai 1767 ist die dahin mißbrauchte Publikation des vorbezeichneten kaiserlichen Edictes: daß böswillige Aufwiegeler die churfürstl. Unterthanen zu heimlichen Zusammenkünften und strafbaren Anschlägen gegen den Landesherrn verleiten, ernstlichst mißbilligt und den Beamten befohlen worden, dergleichen Rädelsführer sofort zu verhaften und zur Festungs-Arbeit nach Ehrenbreitstein abzuliefern; auch die übel berathenen Unterthanen zu belehren, daß die Bekanntmachung der bezeichneten Kammer-Gerichts-Visitation nur zum Zweck habe: daß die Partheien sich in bestimmter Zeit, um Vornehmung ihrer beim Reichskammer-Gericht noch unerörtert liegenden Revisions-Sachen, bei den zu Weßlar. versammelten Visitations-Commissarien, melden sollen.

654. Ehrenbreitstein den 14. Februar 1767.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines, gemeinschaftlich mit den Ständen des churrheinischen Reichskreises erlassenen, Edictes, wo-

durch, zur Verhütung der Fortsetzung und Ausbreitung des von fremden Werbern in der Reichsstadt Speyer, — mittelst Anwerbung, Bekleidung, Verpflegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinderraubes, die strengste amtliche Wachsamkeit auf dergleichen Emissarien und ihre Umtriebe befohlen, und den Eltern insbesondre empfohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aufsicht zu führen.

655. Ehrenbreitstein den 26. März 1767.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir die unterm 18. Julii 1765. erlassene Land-Ausschuss-Ordnung (Nr. 645 d. S.) annoch mit ein- und anderen Zusätzen zu vermehren der Nothdurft zu seyn ermeßen, als verordnen Wir ferner hiermit gnädigst, und wollen:

1. Sollen Unsere Beamten alle Jahr, wenigstens vor dem 15. Jenner, die in jeglicher Amts-Ortschaft sich befindende junge Mannschaft vom 18ten bis 24sten Jahr einschließlic, auf die ihnen des Ends zuzufertigende Tabellen zum genauest- und gewissenhaften verzeichnen, darin deren Pürschen Alter, Größe, Profession, Religion und sonstige Umstände kürzlic, jedoch verläßlic beschreiben, keinen, er seye Schultheiß- oder Wittwen-Sohn, Handwerker oder Dienstbott, unter was Vorwand es immer seye, übergehen oder auslassen, und solche noch vor Ende des Jenners an Unsere nachgesetzte Landes-Regierung einschicken.

2. Und womit in deme Aufzeichnen der jungen Mannschaft von Schultheißen, Heimbürgeren, Mayeren und Vorsteheren kein Gefährde gebraucht, und etwa nicht ein- oder anderer aus Gunst oder Eigennuß verschwiegen werde, hat jedes Orts Schultheiß, Mayer, Heimbürger oder Vorsteher, für die von ihm übergebene List, daß darin keiner ausgelassen oder übel angegeben worden, zu haften, auch solche mit eigener Hand zu unterschreiben, um bey einer etwan über kurz oder lang sich eufferender Arglist und Gefährde selbige zu behöriger Verantwortung und Straf ziehen zu können, maßen diejenige, so entweder einen Pürschen gar verschweigen, übel angeben, oder

sonst damit böse Streich treiben werden, als wider Gewissen und Pflichten Handlende ihrer Dienst und Aemter entsetzet, auch dabenebst mit Bestungs- und Schancken-Straf angesehen und gezüchtigt werden sollen; auf daß auch

3. Unser Land-Regiment an Leuthen, so der Waffen kündig, nicht auf einmal einen völligen Abgang leyde, sollen von deme auf 2400 Köpff festgestellten Land-Ausschuß alle Jahr die 800 älteste an Jahren entlassen, und so viele andere Musterfähige wieder zum Dienst eingeschrieben, des Ends die Compagnien alljährlich zu Anfang Merz, Beyseyns Unseres Amtmanns, Amts-Verwalters, Kellners und übriger Amts-Assessoren, mit Zuziehung deren darzu gehörigen Officiers unpartheyisch gemustert und ohne Eigennutz erneuert werden.

4. Die solchergestalten erneuerte List solle von samtlichen Beamten, Amts-Assessoren und Officiers, welche deme Actui beygewohnet, alsogleich, ehe sie noch auseinander gehen, eigenhändig unterschrieben, das Original an Unsere nachgesetzte Landes-Regierung treulich eingeschickt, des Ends aber darin das Geringste nicht eigenmächtig abgeänderet, sondern selbige so, wie sie bey der Renovatur gemeinschaftlich eingerichtet worden, ohne Ab- oder Zuseßen ganz unverrückt gelassen werden, was hierwider geschichet, ist an sich null und nichtig, und die, so darwider thuen, sollen mit unausbleiblicher Strafe und Ungnad, als gegen ihre Ehre und Pflichten Handlende, angesehen werden.

5. Trüge sich zu, daß ein- oder anderer, um nicht zur Land-Miliz eingeschrieben zu werden, sich vor der Musterung von seinem Geburts-Ort entfernte, oder gar außser Land begebete, solle dieser zur Straf seines Ungehorsams vorzüglich ausgezogen, und wann er sich in Zeit eines Monats nicht freywillig einstellet, auf Betretten ergrifen, fort in Unsere Städt- und Bestungs-Guarnisonen, um 6 Jahr anhero unter denen regulirten Truppen zu dienen, oder, fals er nicht musterfähig, den begangenen Ungehorsam in andere Wege zu büßen eingelieferet, bey gänzlichem haßstarrigen Ausbleiben aber mit ihm, als einem würcklichen Land-Milizen-Deserteur, nach Maasgab S. 14. deren Kriegs-Articulen, sträcklich verfahren werden.

6. Bey deme Auszug selbstn seynd Biertere, Drittere und Zweytere vorzüglich, auch bey vorhandenen Bierter oder Dritter niemalen mehr als Zwey auf einmal, sonst aber und überhaupt auß jedem Haus nur einer auszuziehen, und die Ortschaften, nach Maaßgaab der darin befindlichen jungen Mannschaft, anzuschlagen, fort, wo etwan ein Ort oder einzelner Hof, Geringfügigkeit halber, keinen Mann zu stellen hat, solches in der List umständlich zu bemercken, um bey einem anderwerten Auszug diese vorzüglich auszuziehen zu können.

7. Ereignete sich der unverhoffte Fall, daß der ausgezogene Land-Milizer vor Ausgang deren drey Dienst-Jahren entweder von deme Beamten oder Officier, ohne Unsere gnädigste Verwilligung, entlassen, oder heimlich ausgewechselt würde, solle der Beamte oder Officier mit scharfer Straf angesehen werden, der entlassene oder verwechselte Pürsch aber annoch, über die zu dienen schuldige drey Jahr, zur Straf ein Jahr länger stehen bleiben.

8. Womit auch die Handwerckere und Professionisten sich wegen Hemmung in ihrem Gewerb nicht etwa zu beklagen haben, weder von der Kunst-Articulsmäßigen Wanderschaft in fremde Lande zurückgehalten werden mögen, so sollen die Wander-Jahr ihnen für Dienst-Jahre gelten, mithin so viel Jahr oder Monat, als auf der Wanderschaft von ihnen wegen ihres Handwercks würcklich zugebracht worden seynd, an der verordneten Dienst-Zeit abgehen, also daß bey der Land-Miliz dieselbe nur noch so lang zu stehen haben, als an solcher Dienstzeit ermangelt; auf daß aber

9. deme Milizer auf solche Weiß die Wanderjahr an denen Dienstjahren würcklich zu gute kommen, wird erfordert, daß einer desfalls die fordersame Anzeig bey Amt zum Protocoll thue, sich in eine von Unserer beyden Hauptstädten Trier oder Coblenz, oder an solche Orten in die fremde Landen begeben, wo er in deme erlernten Handwerck befähiget werden kan, von wannen er dann bey seiner Wiederkehr eine beglaubte Urkund, wegen zugebrachter Wanderzeit, mitzubringen hat. Ermangelt es an einer dieser Erfordernüssen, alsdenn mag dem Land-Milizer der in Ansehung der Wanderzeit ihm gnädigst zuge dachte Vorthail nicht zu Nutzen kommen.

10. Diejenige Militzer, welche nicht anderst als mit Dienengehen sich ausbringen können, sollen, womit sie desto leichter einen Dienst-Herrn finden, jeglichen Monat nur zweymal an Sonn- und Feyer-Tagen zum Exerciren beorderet, bey gewöhnlichen Streifen, Wachten, und solcherley Berrichtungen aber übersehen, und nur in Nothfällen gebrauchet werden.

11. Wäre es Sache, daß ein Land-Militzer auffer seinem Geburtsort in ein anderes Dorf, oder gar anderes Amt, Arbeit oder Dienst halber, sich begeben würde, können Wir geschehen lassen, daß derselbe zu mehrer Bequemlichkeit mit der diesem seinem Aufenthalts-Ort am nächst angelegensten Corporalschaft für die Zeit, daß er sich daselbst aufhaltet, exercire, in diesem Fall muß er jedoch solches sowohl deme Officier unter dessen Compagnie er gehöret, als jenem, unter wessen Compagnie er exerciren will, behörend melden, und dieser Umstand von beyden in der monatlichen Tabelle besonders angemercket werden.

12. Wer bey dem Exerciren, Streifen, oder sonstigen Unternehmungen, ohne sich des Ausbleibens halber behörend rechtfertigen zu können, nicht erscheint, der solle so gleich durch Commandirte auf seine Kosten abgehohlet, und nach Maasgab §. 7. deren Kriegs-Articulen, auch noch darneben willkührlich abgestrafet werden.

13. Haben Unsere Beamte bey fürfallenden Executionen, wo eine bewafnete Hand vonnöthen ist, allemal sich der Militz zu gebrauchen, jedoch in solchen Fällen sich mit denen Officiers zeitlich darüber zu vernehmen, wie dann sie Unsere Beamte denen Officiers mit Bescheidenheit begegnen, und hinwiederum diese mit jenen sich also verstehen sollen, daß anderst Unser und des lieben Batterlands allgemeiner Dienst nicht darunter leyde.

14. Wann ein Land-Militzer vor Endigung seiner Dienstzeit, oder ein nicht ausgezogener Bauren-Sohn vor würcklich zurückgelegtem 24sten Alters-Jahr sich in heimliche Weege zu verhehlen unterfangen würde, solle derselbe, benebst der auf diesen Betrettungs-Fall in denen Kriegs-Articulen gesetzten willkührlichen Strafe, nicht nur als Geheuratheter die gesetzmäßige Dienst-Jahren auszuhalten, sondern annoch über diese Zeit ein Jahr länger unter deme Land-Ausschuß stehen zu bleiben schuldig und gehalten seyn.

15. und schließlich, haben auf diese Unsere fernerweite gnädigste Verordnung sammtlich Unsere Aemter sowohl, dann die zu Unserer Land-Miliz bestellte Ober- und Unter-Officiers, denen davon Jedem ebenfalls ein Exemplar zu behändigen ist, allstets und unverbrüchlich fest zu halten. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und hies bey gedruckten Canzley-Insigels.

Bemerk. Das erztiftische General-Bikariat zu Trier hatte bereits am 21. Mai 1765 sämmtlichen Seelsorgern im Erzstift und Churfürstenthum Trier, unter Androhung churfürstlicher Ungnade, verboten, einem Unterthanen die priesterliche Eheeinsegnung zu gewähren, der nicht das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder der nicht die gesetzliche Zeit unter dem Landauschuss gedient zu haben durch amtlichen Schein nachweist, oder endlich welcher nicht eine desfallige landesherrliche Dispensation produciret. — Der §. 5. der Milizen-Ordnung vom 18. Juli 1765 und der §. 14. des obigen Anhanges zu derselben erscheint daher als eine Modification der ursprünglich beabsichtigten Heiraths-Beschränkung.

656. Ehrenbreitstein den 6. Juni 1767.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Publikation eines mit der Krone Frankreich geschlossenen Vertrages, wodurch, unter Abschaffung des französischen Droit d'aubaine und des erztiftisch-trierschen landesherrlichen Abzugs-Rechtes, — jedoch mit Vorbehalt der Reciprocität in Rücksicht des von Dritten ausgeübt werdenden gleichartigen Rechtes —, eine vollständige Freizügigkeit derjenigen Erbschaften festgesetzt wird, welche den gegenseitigen Unterthanen in den wechselseitigen Gebieten durch Testamente oder ab intestato zufallen.

657. Ehrenbreitstein den 22. Dezember 1767.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihro churfürstl. Gnaden unserem gnädigsten Herren die unleydliche Beschwerden mehr wieder-

hohlter unterthgft. vorgetragen worden feynd, welche, bey denen schon von geraumer Zeit her fo weit herunter gefallenen Früchtenpreis, ab der übertriebenen Gewinnfucht derer Beckern, bis anhero die gefamfte Unterthanen ihres hohen Erzstifts ertragen müfen.

So hatten Höchftdieselben fich gnädigft bewogen gefehen, diefem dem Armen mehr als dem Bemittelten drückenden Uebel an deren Haupt, und Neben=Quällen sorgfamft nachfuchen, und in fo lange, bis wegen Verschiedenheit derer Malteren Maas, eine allgemeine Vordnung ins ganze hohe Erzstift erlafen werden kan, denen Beschwerdten in der Statt Coblenz, dan im Dahl und Amt Ehrenbreitstein, wie auch im Amt Ballendar, als woselbsten das Malter und Mehlgewicht einerley, doch einswelken abhelffen zu lasen; und da sich hierbey geäußeret, daß wegen deren in der alten Backroll vom Jahr 1681 steckender Fehler sowohl als wegen des der Beckerzunft zu Coblenz im Jahr 1762 gestatteten Zusatzes (conf. Nr. 257. d. S.) das gemeine Weesen sich nimmermehr ein billiges Brod, und Beck.Gewicht versprechen könte; also haben Höchftdieselbe, aus der Ihre getreuester Unterthanen zutragender Lieb und Neigung, die entdeckte Fehler abändern, sohin den Backlohn dergestalten zu bestimmen, gnädigft verordnet, daß mit dem deren Beckeren in vorgedachter Backrolle für Mühe, Vorlag und Profit allschon ausgeworffen gewesenen billigen Lohns denenselben nunmehr

für jedes Malter auszubacken
den Weißmehls 2 Rthlr. 8 Alb. 4 D.

Vom Malter sauber gebeutelten 2 " 8 " 4 "

Vom Rocken und oberländischen 1 " 11 " 6 "

gebilliget, nach diefem im hierneben gehende Tabellen berechneten Fuß aber auch fürs Künftige das auf ein beständiges Gewicht von 4 Pfund, fährhin rund und nicht mehr länglich, auszubackende fein gebeudelste oberländische und Rockenbrod in der Statt Coblenz, im Dahl und Amt Ehrenbreitstein, wie auch in dem Flecken, und Amt Ballendar zahl werden solle.

Ihro churfürstliche Gnaden versehen sich auch gegen die in genannter Statt und Aemter wohnende Beckere gnädigft, daß sie insgesamft dieser landesfürstlichen Ver-

ordnung sich gehorsamlich zu fügen, um so weniger Anstand nehmen können oder werden, da auf den gestiegenen Preys des Holzes und andere Nothwendigkeiten die billigste Rücksicht genohmen, und ihnen denen Beckeren ein mehreres, als in anderen deme hohen Erzstift angränzenden hur, und fürstl. Landen ihres Handwerks Zunftgliederen ist gebilliget worden, und womit Sr. churfürstl. Gnaden also hangendes gnädigstes Absehen deren allgemein gewesenem Beschwerden das behörige Ziel und Maas zu geben umb so zuverlässiger in Zukunft erreicht werde, so wollen Höchst Sie gnädigst hiermit gestatten, daß mit einseitiger Uebersetzung derer in denen Jahren 1747 und 1762 ergangenen Verordnungen ein freyer Mehlhandel getrieben werden könne, befehlen aber auch dabey gnädigst ernstlich, daß zu Beybehaltung guter Ordnung

1. alle Müller das nacher Coblenz und in Dahl führende Mehl ohne Unterschied, weime es auch gehöre, bey 10 Guld. Straff in die Waag bringen, solches daselbsten abwiegen, so fort, ob es verordnungsmäßig gemahlen, untersuchen zu lassen, und wie dieses befolget, bey ihrer Ausfahrt aus der Statt und Dahl durch einen vom Mehlmieger unterschriebenen Schein zu erweisen schuldig und gehalten seyn sollen.

2. Keinem in der Entfernung von 2 Stunden von Coblenz ab gelegenen im hohen Erzstift wohnenden Müller, und zwar bey Vermeydung der ohnausbleiblicher Confiscation und willkühriger schwerer Geldstraff gestattet seyn solle, sein auf den Handel gemahlens Mehl auch bey gehobener Fruchtsperre denen Frembd- und Einheimischen anderst, als in denen öffentlichen Mehlnaagen zu verkauffen, zu welchem End ebenfalls an die Aemter Coblenz, Ehrenbreitstein, Bergpfleg und Vallendar wegen dessen Festhaltung die nötige Befehle ergehen werden; ferner und

3. das kein Mehlhändtler zu weiteren Verlaß einiges Mehl in denen Naagen erkauffen, sondern daß sie solches von anderstwoher zu bringen, auch dieses wie in ersteren Absatz verordnet, bey Vermeydung einer Straff von 10 Guld., jedesmahl besichtigen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen; wie dan imgleichen und

4. die Becker ihr von eigenen Früchten gemahlenes Mehl ebenwohl in die Waag bringen, fort selbiges wie Andere abwiegen und besichtigen zu lassen, bey obgedachter Straff von 10 Gld. hiermit angewiesen werden.

5. Keinem Mehlhändlern erlaubt seyn solle, das feyl haltende Mehl in größerer Quantität, als nur Sommerweis in seinem Haus verkaufen zu dürfen, sondern sollen sie den größeren Verlaß in denen zu diesem Verkauf eygendts bestimmbten Mehlwaagen thun, auch nach dem an jedem Markttag bestimmt gewesenen Preys das aufgestellte Mehl an Fremdt- und Ausländische in offenen Zeiten die ganze Woch hindurch abreichen, wo bey zugleich und

6. denen Mehlwaags-Abmodiatoren, bey schwerer Geldstraff und zugleich dessen Cassation, weder für sich selbst, noch durch andere in seinem Rahmen den Mehlhandel zu treiben verboten wird. So viel hiernächst die Beckere anbelanget, wollen Ihre churfürstl. Gnaden

7. ein für allemahl gnädigt, daß diese von nun an sich der Weiterfertigung alles sogenannten Mischelbrodts enthalten, weniger nicht bey ohnausbleiblicher schwerester Straff hinführo sowohl das Kauf- als Kondens-Brod nicht mehr ohnausgebacken und verwässert zum feilen Kauf stellen, und resp. denen Eigenthümbereu liefern sollen, wie dan Ihre churfürstl. Gnaden allen Magistraten und Obrigkeiten aufs Nachtrucksambste gnädigt anbefehlen, auf diesen allzu sehr eingerissenen Betrug die genaueste Rücksicht zu tragen, und wieder den hierunter fehlenden Becker nach Ziel und Maas dieser Verordnung fürzufahren. Womit aber auch

8. denen mit dem Kondens-Brod zeithero bedeckten Fehlern und Unterschleifen auf einmahl abgeholfen seye und bleibe, so wird auch in Ansehung dessen hiermit verordnet, daß eben auch dieses auf ein beständiges Gewicht zu resp. 4 oder 2 Pfund nach dem Verlangen des Eigenthümbers, niemahlen aber in einem höheren oder niedrigeren Gewichte ausgebacken, und daß imgleichen gutes Kondens-Brod nicht allein mit des Beckers Rahmens-Buchstaben oder einem anderen von Gerichts- und Amtswegen zu bestimmenden Beyzeichen kântbahr gemacht, von wem solches gebacken worden, sonderen auch dem Eigenthümbereu, vom weiß und fein gebeutelten, aus 4

1 Pfund Mehl 5 Pfund Brod, in dem Oberländischen und Rocken aber aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod geliefert werde.

9. Ist hiermit der gnädigste Befehl, daß die Stahlen des auszubackenden Weck-Mehls, auf dessen Güte und Schlechte sowohl zu Coblenz als im Dahl, woselbst ordentliche Mehlwaagen ausgestellt seynd, allwohentlich nach dem vom Coblenzer Statt-Magistrat auf dessen Kosten hieher zu bringenden Binger Tar gemacht, und hiebey noch ins Besonder auf den Unterschied des Binger und des hiesigen Mehls die pflichtmäßige Rücksicht genohmen, fort wie dem hierunter zu besorgenden Unterschleif tüchtig vorzubiegen all Dien sambstes vorgekehret werde.

Es befehlen solchemnach höchst gedachte Ihre churfürstl. Gnaden Dero Coblenzer Scheffenstuhl, und dem Gericht im Dahl, wie auch denen Aemteren Ehrenbreitstein und Vallendar auf diese Verordnung allerdings, und bey schwerester ihrer Verantwortung ohnabbrüchig fest zu halten, auch wie dieser nachgelebet, oder wie und von wem hiergegen gehandelt werde, von Zeit zu Zeiten den unterthänigsten Bericht an Höchst Ihre nachgesetzte Landes-Regierung zu erstatten.

T a r i f,

was ein Brod von 4 R Rocken-Mehl, vermög der churfürstl. gnädigsten Verordnung vom 16. Octobris 1767 kosten solle.

R o c k e n.

Berechnet von 3 bis 17 Rthlr. mit 6 Albus auf jedes Malter steigend.

Mehls Preis.		Brod Preis.		Mehls Preis.		Brod Preis.		Mehls Preis.		Brod Preis.	
Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.
2	—	2	—	3	—	2	5	4	—	3	2
2	6	2	1	3	6	2	6	4	6	3	3
2	12	2	1	3	12	2	6	4	12	3	3
2	18	2	2	3	18	2	7	4	18	3	4
2	24	2	2	3	24	2	7	4	24	3	4
2	30	2	3	3	30	3	—	4	30	3	5
2	36	2	3	3	36	3	—	4	36	3	5
2	42	2	4	3	42	3	1	4	42	3	6
2	48	2	4	3	48	3	2	4	48	3	6

Mehl- Preis.		Brod- Preis.		Mehl- Preis.		Brod- Preis.		Mehl- Preis.		Brod- Preis.	
Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.
5	—	3	7	9	—	6	3	13	—	8	7
5	6	4	—	9	6	6	3	13	6	8	7
5	12	4	—	9	12	6	4	13	12	9	—
5	18	4	1	9	18	6	5	13	18	9	1
5	24	4	1	9	24	6	5	13	24	9	1
5	30	4	2	9	30	6	6	13	30	9	2
5	36	4	2	9	36	6	6	13	36	9	2
5	42	4	3	9	42	6	7	13	42	9	3
5	48	4	3	9	48	6	7	13	48	9	3
6	—	4	4	10	—	7	—	14	—	9	4
6	6	4	5	10	6	7	—	14	6	9	4
6	12	4	5	10	12	7	1	14	12	9	5
6	18	4	6	10	18	7	2	14	18	9	6
6	24	4	6	10	24	7	2	14	24	9	6
6	30	4	7	10	30	7	3	14	30	9	7
6	36	4	7	10	36	7	3	14	36	9	7
6	42	5	—	10	42	7	4	14	42	10	—
6	48	5	—	10	48	7	4	14	48	10	—
7	—	5	1	11	—	7	5	15	—	10	1
7	6	5	2	11	6	7	5	15	6	10	1
7	12	5	2	11	12	7	6	15	12	10	2
7	18	5	3	11	18	7	7	15	18	10	3
7	24	5	3	11	24	7	7	15	24	10	3
7	30	5	4	11	30	8	—	15	30	10	4
7	36	5	4	11	36	8	—	15	36	10	4
7	42	5	5	11	42	8	1	15	42	10	5
7	48	5	5	11	48	8	1	15	48	10	5
8	—	5	6	12	—	8	2	16	—	10	6
8	6	5	7	12	6	8	2	16	6	10	6
8	12	5	7	12	12	8	3	16	12	10	7
8	18	6	—	12	18	8	4	16	18	10	7
8	24	6	—	12	24	8	4	16	24	11	—
8	30	6	1	12	30	8	5	16	30	11	1
8	36	6	1	12	36	8	5	16	36	11	1
8	42	6	2	12	42	8	6	16	42	11	2
8	48	6	2	12	48	8	6	16	48	11	2
								17	—	11	3

T a r i f,

was ein Brod von 4 \mathbb{L} fein gebentelt, vermög der
 Churfürstl. gnädigsten Verordnung vom 16. October 1767
 kosten solle.

Fein gebentelt.

Berechnet von 3 bis 18 Rthlr. mit 6 Alb. auf jedes Malter steigend.

Mehl- Preis.		Brod- Preis.		Mehl- Preis.		Brod- Preis.		Mehl- Preis.		Brod- Preis.	
Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.	Rthlr.	Alb.	Alb.	Pf.
3	—	4	1	6	—	6	4	9	—	8	7
3	6	4	2	6	6	6	5	9	6	9	—
3	12	4	2	6	12	6	6	9	12	9	1
3	18	4	3	6	18	6	6	9	18	9	2
3	24	4	4	6	24	6	7	9	24	9	2
3	30	4	5	6	30	7	—	9	30	9	3
3	36	4	5	6	36	7	—	9	36	9	4
3	42	4	6	6	42	7	1	9	42	9	4
3	48	4	7	6	48	7	2	9	48	9	5
4	—	4	7	7	—	7	3	10	—	9	6
4	6	5	—	7	6	7	3	10	6	9	7
4	12	5	1	7	12	7	4	10	12	9	7
4	18	5	2	7	18	7	5	10	18	10	—
4	24	5	2	7	24	7	5	10	24	10	1
4	30	5	3	7	30	7	6	10	30	10	1
4	36	5	4	7	36	7	7	10	36	10	2
4	42	5	4	7	42	8	—	10	42	10	3
4	48	5	5	7	48	8	—	10	48	10	4
5	—	5	6	8	—	8	1	11	—	10	4
5	6	5	7	8	6	8	2	11	6	10	5
5	12	5	7	8	12	8	2	11	12	10	6
5	18	6	—	8	18	8	3	11	18	10	6
5	24	6	1	8	24	8	4	11	24	10	7
5	30	6	1	8	30	8	5	11	30	11	—
5	36	6	2	8	36	8	5	11	36	11	—
5	42	6	3	8	42	8	6	11	42	11	1
5	48	6	3	8	48	8	7	11	48	11	2

Mehl- Preis.		1 Alb. paarWect Gewicht.		1 Alb. Spizwect Gewicht.		Mehl- Preis.		1 Alb. paarWect Gewicht.		1 Alb. Spizwect Gewicht.	
Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.	Eth.	Quint.	Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.	Eth.	Quint.
6	—	19	2	17	3	10	—	13	—	11	1
6	6	19	1	17	2	10	6	13	—	11	1
6	12	19	—	17	1	10	12	12	3	11	—
6	18	18	3	17	—	10	18	12	3	11	—
6	24	18	2	16	3	10	24	12	3	11	—
6	30	18	1	16	2	10	30	12	2	10	3
6	36	18	—	16	1	10	36	12	2	10	3
6	42	17	3	16	—	10	42	12	1	10	2
6	48	17	2	15	3	10	48	12	1	10	2
7	—	17	2	15	3	11	—	12	—	10	1
7	6	17	1	15	2	11	6	12	—	10	1
7	12	17	—	15	1	11	12	11	3	10	1
7	18	16	3	15	—	11	18	11	3	10	—
7	24	16	2	14	3	11	24	11	3	10	—
7	30	16	2	14	3	11	30	11	2	9	3
7	36	16	1	14	2	11	36	11	2	9	3
7	42	16	—	14	1	11	42	11	2	9	3
7	48	15	3	14	—	11	48	11	1	9	2
8	—	15	3	14	—	12	—	11	1	9	2
8	6	15	2	13	3	12	6	11	1	9	2
8	12	15	1	13	2	12	12	11	—	9	1
8	18	15	1	13	2	12	18	11	—	9	1
8	24	15	—	13	1	12	24	11	—	9	1
8	30	14	3	13	—	12	30	10	3	9	—
8	36	14	2	12	3	12	36	10	3	9	—
8	42	14	2	12	3	12	42	10	3	9	—
8	48	14	2	12	3	12	48	10	2	8	3
9	—	14	1	12	2	13	—	10	2	8	3
9	6	14	1	12	2	13	6	10	2	8	3
9	12	14	—	12	1	13	12	10	1	8	2
9	18	13	3	12	—	13	18	10	1	8	2
9	24	13	3	12	—	13	24	10	1	8	2
9	30	13	2	11	3	13	30	10	—	8	1
9	36	13	2	11	3	13	36	10	—	8	1
9	42	13	1	11	2	13	42	10	—	8	1
9	48	13	1	11	2	13	48	10	—	8	1

Mehl- Preis.		1 Alb. paarWeck Gewicht.		1 Alb. Spitzweck Gewicht.		Mehl- Preis.		1 Alb. paarWeck Gewicht.		1 Alb. Spitzweck Gewicht.	
Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.	Eth.	Quint.	Rthlr.	Alb.	Eth.	Quint.	Eth.	Quint.
14	—	9	3	8	—	15	—	9	1	7	2
14	6	9	3	8	—	15	6	9	1	7	2
14	12	9	3	8	—	15	12	9	1	7	2
14	18	9	3	8	—	15	18	9	—	7	1
14	24	9	2	7	3	15	24	9	—	7	1
14	30	9	2	7	3	15	30	9	—	7	1
14	36	9	2	7	3	15	36	9	—	7	1
14	42	9	2	7	3	15	42	8	3	7	—
14	48	9	1	7	2	15	48	8	3	7	—
						16	—	8	3	7	—

Bemerk. Daß in der Ueberschrift der Tarife aufgeführte frühere Datum ist jenes, des, die Regierungs-Berordnung veranlaßt habenden chrstl. Rescriptes.

658. Trier den 21. Januar 1768.

Der Hofrath des, sede vacante, regierenden Domkapitels des Erzstiftes Trier.

Wegen des am 12. laufenden Monats erfolgten Todes des Erzbischofs und Churfürsten Johann Philipp, soll im ganzen Umfange des Erzstiftes, während des Klage- und Trauer-Jahres, keine, die Gedächtnißfeier des verstorbenen Landesherrn entweihende, öffentliche Lustbarkeit, welchen Namen sie haben möge, gestatten werden, und müssen die, wider Erwarten, stattfindenden Entgegenhandlungen der churfürstl. Regierung zur Bestrafung denunciirt werden.

Bemerk. Durch Regierungs-Publikandum d. d. Trier den 23. ej. m. ist verordnet worden, daß während des Interregnums alle erzstiftische Beamte ihre Berichte an den churfürstl. Hofrath zu Trier, als domkapitularisch angeordnete Landes-Regierung, richten sollen.